

[BASIS-] [PROSPEKT][ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN]



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl [.]] [Diskont-] [[Double][.]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Outperformance] [Bonus] Zertifikate [je WKN/ISIN] bezogen auf [*Einzelheiten des Bezugsobjekts einfügen*]

Emittiert im Rahmen des [x-markets](#)TM Basket Programms

[Ausgabepreis: [Betrag] [.] je [Diskont-] [[Double][.]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Outperformance] [Bonus] Zertifikat

[WKN/ISIN]

Emittentin (die "**Emittentin**") der in [diesem Prospekt][Endgültigen Bedingungen] beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**")]. [Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.]

Die Emittentin kann im Rahmen ihres Xmarkets-Basket Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen. Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl] [Diskont-] [[Double][•]Chance-] [BestChance-] [Winner-] [Parachute (Fallschirm)-] [Renewable Opportunity] [Express] [Outperformance] [Bonus] [Zertifikate] (die "**Wertpapiere**") bezogen auf den [vorstehenden] [nachstehenden] Basket zu den in Abschnitt I dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in Abschnitt II dieses Prospekts beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Dieses Programm soll ausschließlich für Wertpapiere verwendet werden, für welche die Emittentin Luxemburg als Herkunftsstaat, wie in der Richtlinie 2003/71/EG Kapitel 1, Artikel 2(1)(m) definiert, gewählt hat. Danach müssen Schuldverschreibungen (einschließlich Schuldverschreibungen mit Tilgungsmöglichkeit durch physische Abwicklung), die aufgrund dieses Programmes emittiert werden, zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe einen Nennbetrag von mindestens EUR 1.000 oder annähernd diesem Betrag, soweit er auf eine andere Währung lautet, entsprechen. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf den [vorstehend][nachstehend] genannten Basket zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Euro MTF] Markt an der [Luxemburger] [•] Wertpapierbörse zuzulassen, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt an der [•] Wertpapierbörse zugelassen [*bitte alle jeweiligen regulierten Märkte*

einfügen ,die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist. [Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Prospekts.

Das Datum des Basisprospekts ist der 11. Januar 2006. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Diese Endgültigen Bedingungen stellen, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [.] [.], [.].]

Zum Zwecke der Börsenzulassung hat die Luxemburger Börse diesem Basisprospekt die Nr. 13303 zugeteilt, die der Emittentin die Ausgabe von Wertpapieren ermöglicht.

Deutsche Bank 

WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [London] trägt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass diese ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder einer Zahl- und Verwaltungsstelle genehmigt angesehen werden. Dieses Dokument und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Anleger, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieses Dokument noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Verbreitung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Dokuments oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Dokuments oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieses Dokument, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Dokuments sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ und die Zusatzinformationen in Abschnitt „Länderspezifischen Angaben“ dieses Prospekts verwiesen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so unter anderem subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem Dokument, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der Emittentin oder mit Wertpapieren erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

BESTANDTEIL DES PROSPEKTS

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Prospekts:

	Dokument	Genehmigt durch:
1.	<p>Registrierungsformular der Deutschen Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Angaben zu Verantwortlichen Personen -Abschlussprüfer der Deutsche Bank AG -Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin -Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten -Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) -Tendenzielle Informationen / Aktuelle Ereignisse und Ausblick -Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen -Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2004 - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2003 -Organisationsstruktur -Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane -Angaben zu Hauptaktionäre -Gerichts- und Schiedsverfahren -Wesentliche Verträge -Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung) 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 5. Juli 2005 genehmigt</p>
2.	<p>Nachtrag zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 29. Juli 2005</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zwischenbericht des Konzern Deutsche Bank zum 30. Juni 2005 	<p>Von der BaFin am 1. August 2005 genehmigt</p>
3.	<p>Nachtrag zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 2. November 2005</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zwischenbericht des Konzern Deutsche Bank zum 30. September 2005 	<p>Von der BaFin am 8. November 2005 genehmigt</p>
	<p><i>[bitte weitere Dokumente einfügen, die in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts emittierte einzelne Wertpapiere durch Verweis Bestandteile desselben bilden sollen, jedoch mit Ausnahme solcher Dokumente, die in dem Registrierungsformular</i></p>	

	<i>enthalten sein sollen:]</i>	
--	--------------------------------	--

[Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Prospekts:

	Document	Genehmigt durch:
	Basis-Prospekt vom [] für Zertifikate (der “ Basis-Prospekt ”)	Von der <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> am [insert date] <i>genehmigt</i>

FORM DES DOKUMENTS VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [eine Zusammenfassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der "**Basisprospekt**") [endgültige Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“)] gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist. Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen als Teil eines separaten Dokuments veröffentlicht, in dem die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Diese Ergänzungen erfolgen an entsprechenden Leerstellen des Basisprospekts für die Endgültigen Bedingungen oder in sonstiger Weise.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten zudem eine vervollständigte Fassung der Zusammenfassung des Basisprospekts, wobei lediglich die für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Informationen aufgeführt sind.

Dieses Dokument wurde in einer englischen und einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und [die] [diese] Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) veröffentlicht, wo auch die Übersetzungen hiervon oder die Übersetzungen der Zusammenfassung veröffentlicht sein können. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin und in Luxemburg [einfügen soweit anwendbar] in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen, oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der Internetseite der Emittentin (www.x-markets.db.com) [, sowie auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu)] veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Emittentin und bei der Verwaltungsstelle der Emittentin in Luxemburg erhältlich.

Die Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke für die Jahre 2003 und 2004 sind auf der Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Zwischenberichte (die in Nachträgen enthalten sind, die durch Verweise Bestandteile dieses Dokuments sind) sind ebenso auf der Internetseite der Emittentin erhältlich, sobald sie zur Verfügung stehen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung [dieses] [des] Basisprospektes sind die Zwischenberichte des ersten, zweiten und dritten Quartals des Jahres 2005 auf der Internetseite der Emittentin

erhältlich. Die Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke für die Jahre 2003 und 2004 sowie der Zwischenbericht des ersten Quartals des Jahres 2005 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten und Zwischenberichte des zweiten und dritten Quartals des Jahres 2005 sind in den Nachträgen zum Registrierungsformular enthalten, die alle [durch Bezugnahme Bestandteil dieses Basisprospektes sind, die wiederum] (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Prospektes sind und (ii) auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) erhältlich sind.

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren sind, zur Verfügung zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	viii
ZUSAMMENFASSUNG	12
ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	13
ZUSAMMENFASSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BESCHREIBUNG	15
An einen Basket gebundene Diskontzertifikate	16
An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate	17
An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate	18
An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate	19
An einen Basket gebundene Renewable Opportunity- / Express-Zertifikate.....	20
An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate.....	21
An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate.....	22
ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	23
ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN.....	26
RISIKOFAKTOREN	28
A. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	29
An einen Basket gebundene Diskontzertifikate	29
An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate	32
An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate	35
An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate	37
An einen Baskt gebundene Renewable Opportunity- / Express- Zertifikate.....	40
An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate.....	43
An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate.....	46
B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	48
C. MARKTFAKTOREN	61
INTERESSENKONFLIKTE	64
WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG.....	67
An einen Basket gebundene Diskontzertifikate	68
An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate	73
An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate	78
An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate	82
An einen Basket gebundene Renewable Opportunity- / Express-Zertifikate.....	86

An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate.....	91
An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate.....	95
ANGEBOTSBEDINGUNGEN	99
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	100
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....	101
ALLGEMEINE INFORMATIONEN VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	104
VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS.....	106
PRODUKTBEDINGUNGEN 1	107
AN EINEN BASKET GEBUNDENE [●] [DISKONT-] [ZERTIFIKATE].....	108
AN EINEN BASKET GEBUNDENE [DOUBLE] [●]CHANCE ZERTIFIKATE.....	121
AN EINEN BASKET GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE	133
AN EINEN BASKET GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE	143
AN EINEN BASKET GEBUNDENE RENEWABLE OPPORTUNITY / EXPRESS- ZERTIFIKATE	1
AN EINEN BASKET GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE	15
AN EINEN BASKET GEBUNDENE BONUS – ZERTIFIKATE.....	26
PRODUKTBEDINGUNGEN 2	36
PRODUKTBEDINGUNGEN 3	37
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate) Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01 ...	38
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02	43
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht- Automatische Ausübung B03	49
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04	55
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05.....	61
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06	63
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 07	65
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht- Automatische Ausübung B 08	69

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 09	73
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10	77
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11	82
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12	88
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13	95
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14.....	102
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15.....	104
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16	109
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17	113
PRODUKTBEDINGUNGEN 4	118
Indizes C 01	119
Indizes mit Ersatzklausel C 01 a	126
Aktien C 02.....	133
Aktien, mit Ersetzungsklausel C 02 a	142
Andere Wertpapiere C 03.....	152
Fondsanteile C 04.....	159
Waren C 05	175
Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind C 05a ..	181
Devisenkurse C 06	183
Futures C 07.....	189
Splitting	195
PRODUKTBEDINGUNGEN 5	196
ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	197
ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	205
LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	211
BETEILIGTE PARTEIEN.....	212

ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest dieses Dokuments zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Prospekt entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in dieses Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Prospektes gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Prospektes zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung beantragt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Dokuments gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Beschreibung

Zusammenfassung der Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen

Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin

ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen. Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen wird durch das Rating der Bank beschrieben¹. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzen die Ratingagenturen das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Am Veröffentlichungstag dieser Zusammenfassung lauteten die der Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig
Standard & Poors (S&P)	AA-	A-1+
Moodys	Aa3	P-1
Fitch	AA-	F1+

Die Rating-Agenturen können ihre Ratings durch kurzfristige Veröffentlichung ändern. Eine Rating-Änderung kann den Wert ausstehender Wertpapiere beeinflussen.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "Bezugsobjekt"). Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor

¹ Ein Rating ist keine Empfehlung Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negative beeinträchtigen.

einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: [•]]

ZUSAMMENFASSUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN BESCHREIBUNG

Für jedes Produkt zur Verfügung zu stellen

An einen Basket gebundene Diskontzertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage werden die Wertpapiere zu einem Ausgabepreis verkauft, der einem Abschlag auf den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission entspricht, so dass Anleger an Steigerungen des Wertes oder Durchschnittswertes des Bezugsobjekts bis zu einem festgelegten Höchstbetrag partizipieren und eine Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, selbst wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts in gewissem Umfang gegenüber dem ursprünglichen Wert des Bezugsobjekts absinkt (abhängig von der Höhe des Abschlags). Für diesen Abschlag verzichten Anleger allerdings auf die Möglichkeit, über den festgelegten Höchstbetrag hinaus an Steigerungen des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts zu partizipieren. Ein weiterer Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage bieten die Wertpapiere die Möglichkeit höherer Renditen durch eine gehebelte Partizipation an dem Betrag, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) den festgelegten Bestimmungsstand übersteigt, jedoch vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen die höchste Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen dem festgelegten Höchstwert entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag der Summe aus dem festgelegten Höchstwert des Bezugsobjekts und einem Vielfachen des Betrags, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags in Höhe eines Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand). Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) unter dem festgelegten Höchstwert, jedoch über dem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts und einem Vielfachen des Betrags, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags in Höhe eines Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand). Entspricht aber der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) dem festgelegten Bestimmungsstand oder unterschreitet er diesen, erhalten Anleger keine positive Rendite oder erleiden Verluste. Der Anleger kann dabei den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag verlieren, wenn der Wert bzw. der Durchschnittswert des Bezugsobjekts zu diesem Zeitpunkt null beträgt.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Gegensatz zu einer solchen Direktanlage ermöglichen die Wertpapiere den Anlegern jedoch die Partizipation an einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts bezogen auf den niedrigsten der verschiedenen Werte des Bezugsobjekts zu bestimmten Zeitpunkten während eines festgelegten Zeitraums. Anleger verzichten dafür auf die Möglichkeit, über den festgelegten Höchstbetrag hinaus an Steigerungen des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts zu partizipieren, da die Höhe des Barbetrags begrenzt ist. Zudem ist die Basis für die Berechnung der Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts ein festgelegter Basisbetrag, der unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen kann. Wenn dies der Fall ist und die Differenz zwischen dem niedrigsten Wert des Bezugsobjekts an einem der festgelegten Tage und dem festgelegten Basisbetrag relativ gering ist, können Anleger nicht vollständig an einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts partizipieren, und ihnen kann ein Verlust entstehen, selbst wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts steigt.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage bieten die Wertpapiere bis zu einem oder mehreren festgelegten Bewertungstagen ein gewisses Maß an Schutz gegen einen Rückgang des Werts des Bezugsobjekts: Sinkt dieser Wert nicht unter ein bestimmtes Niveau (den Parachute-Schwellenwert), erhalten die Anleger ihr investiertes Kapital zurück. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts unter den Parachute-Schwellenwert, besteht immer noch ein gewisser Schutz, und Anleger sind von diesem Rückgang im Wert des Bezugsobjekts nur teilweise, d.h. in geringerem, dem festgelegten Parachute-Faktor entsprechendem Maße betroffen. Für diesen Schutz verzichten die Anleger unter Umständen jedoch auf die Möglichkeit, vollständig an einem Anstieg des Werts des Bezugsobjekts zu partizipieren. **[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen:** Entspricht der ermittelte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.] **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:** Falls die Emittentin jedoch eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, erhalten Anleger einen festgelegten vorzeitigen Barausgleichsbetrag.]

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Renewable Opportunity- / Express-Zertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage werden die Wertpapiere automatisch getilgt und wird ein festgelegter Barbetrag gezahlt, wenn der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag liegt [*Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen*: in Bezug auf diesen Tag]. Der Barbetrag ist umso höher, je später eine solche vorzeitige Tilgung erfolgt.

Zudem bieten die Wertpapiere ein gewisses Maß an Schutz gegen den Rückgang des Werts des Bezugsobjekts, da der Anleger bei Fälligkeit einen Barbetrag in Höhe des Werts des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere erhält, wenn der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter einem festgelegten Bestimmungsstand lag.

Für diesen Schutz verzichten Anleger auf die Möglichkeit, über den festgelegten Barrier-Betrag hinaus an einem weiteren Anstieg des Werts des Bezugsobjekts zu partizipieren nachdem die Wertpapiere, wie vorstehend beschrieben, vorzeitig getilgt wurden.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage erhalten Anleger zusätzlich zu einem Betrag, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) entspricht, einen Betrag, der eine gehebelte Partizipation an dem Betrag darstellt, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) diesen festgelegten Bestimmungsstand übersteigt, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) größer als ein festgelegter Bestimmungsstand ist (d.h. gegenüber diesem Outperformance zeigt).

Für den bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrag ist kein Höchst- oder Mindestbetrag vorgesehen.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate

Die Anlage in die Bonus-Zertifikate ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage ist für die Wertpapiere bei Fälligkeit ein Bonus vorgesehen, wenn der Wert des Bezugsobjekts nicht zu dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Betrag entsprach oder darunter lag. Der potenziell zu zahlende Bonus entspricht einem festgelegten Mindestbetrag, der über dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission festgelegt wird. Der festgelegte Barrier-Betrag wird unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere festgelegt. Entsprach der Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag einer Direktanlage in das Bezugsobjekt.

[Falls erforderlich, weitere produktspezifische Informationen einfügen]

ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Übersicht der nachstehend aufgeführten Produktbedingungen [und "Angaben zu dem Bezugsobjekt"]. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
[Anzahl][Nennbetrag] der Zertifikate:	[•] Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Ausgabepreis	[•] [Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabebetrag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]
Bezugsobjekt:	[[Basket bestehend aus [<i>Einzelheiten des Baskets</i>]]
Angebotspreis:	[Währung] [Betrag]
Ausgabebetrag:	[•]
[Primärmarktendtag:]	[•]
[Basis-Referenzbewertungstag:]	[•]
[Basisreferenzstand:]	[Währung] [Betrag]
[Bestimmungsstand:]	[•]
[Schlussreferenzstand:]	[•]
[Ausübungspreis:]	[Währung] [Betrag]
[Multiplikator:]	[•]
[Ausübungstag]	[•]
[Ausübungsfrist] [Fälligkeitstag]:	
Abwicklung:	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
[Automatische Ausübung:]	[nicht] [vorgesehen]
[Abwicklungstag(e):]	[•]
[Referenzwährung:]	[•]
Abwicklungswährung:	[Währung]
[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung] [Tilgungsbarbetrag]:	[•] je Wertpapier
[Mindest- [Rückzahlungs-] [Liefer-] Betrag:]	[Währung] [Betrag] [Anzahl]
[Mindetausübungsbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere
[Ausübungshöchstbetrag:]	[Anzahl] Wertpapiere

[Outperformance-Betrag:]	[•]
[Outperformance-Prozentsatz:]	[•]
Mindesthandelsvolumen:	[•]
[Börsennotierung:]	<p>Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [geregelt] [•] Markt an der [Luxemburger] [•] [Euro MTF] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, zuzulassen [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]</p> <p>[Werden die Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen, bitte einfügen: Der Handel beginnt voraussichtlich am [•]]</p> <p>[Die Wertpapiere sind am [geregelt] [•] Markt an der [Luxemburger] [•] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, notiert [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]</p> <p>[Die Zulassung der Wertpapiere zur Notierung am geregelten Markt einer Börse im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG wurde nicht beantragt.]</p>
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	[Deutsche Bank AG [London]] [•]
[ISIN]:	[•]
[WKN]:	[•]
[Common Code:]	[•]
[Valoren:]	[•]
[•]²	[•]
[Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:]	
[Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:]	

Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren sind, zur Verfügung zu stellen.

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [•]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem

² Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen

Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

[Zusätzliche produktspezifische Angaben]

[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]

ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN

Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „Deutsche Bank-Konzern“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Emissions-, Handels-, Verkaufs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit Wertpapieren.

Global Banking kümmert sich um alle Fragen der Unternehmensfinanzierung, vergibt Kredite, berät Unternehmen bei Übernahmen und Fusionen sowie dem Verkauf von Unternehmensteilen, und begleitet sie bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen und bietet Zahlungsverkehrsdienstleistungen an.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Private & Business Clients betreibt das Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden in sieben Ländern Europas und betreut mit umfassenden und ganzheitlichen Finanzlösungen für ihre privaten und geschäftlichen Ansprüche.

Private Wealth Management betreut vermögende Privatpersonen und deren Familien sowie ausgewählte institutionelle Kunden.

Asset Management bündelt weltweit das Fondsgeschäft für institutionelle und private Kunden und bietet maßgeschneiderte Produkte bei Aktien, Renten und Immobilienwerten.

Corporate Investments

Ausgewählte Finanzinformationen

Per 30. September 2005 beträgt das Grundkapital der Deutschen Bank EUR 1.415.674.150,40, eingeteilt in 552.997.715 Stammaktien ohne Nennbetrag. Diese Namensaktien sind vollständig eingezahlt. Sie sind an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an den Aktienbörsen von Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, New York, Paris, Tokio, Wien und Zürich notiert.

RISIKOFAKTOREN

A. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

An einen Basket gebundene Diskontzertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug

auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) einem festgelegten Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, ist ein Betrag zu zahlen, der diesem Höchstbetrag entspricht; ist der Wert niedriger als der festgelegte Höchstbetrag, entspricht der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en). Die Auszahlung des Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere Physische Abwicklung vorgesehen und sind die Wertpapiere NICHT mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; entspricht der Wert dem festgelegten Bestimmungsstand oder übersteigt er diesen, wird ein Barbetrag gezahlt, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstbetrags, entspricht. Die Zahlung des Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere Physische Abwicklung vorgesehen und sind die Wertpapiere mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Lieferung festgelegter Vermögensgegenstände oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen ist zu liefern, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand liegt und außerdem der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Bestimmungsstand entsprach oder unter diesem lag. Andernfalls wird ein Barbetrag gezahlt, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstbetrags, entspricht. Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an

dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Liegt dieser Wert unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, erhalten die Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, eine geringere oder keine Rendite auf ihren Anlagebetrag. Anleger verlieren ihre gesamte Anlage, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen: Die höchste Rendite einer Anlage in die Wertpapiere wird somit dann erzielt, wenn der festgelegte Barbetrag dem Höchstbetrag entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall erhalten Anleger eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrags. Anleger partizipieren nicht an einem Anstieg des Werts des Bezugsobjektes, aus dem sich ein Barbetrag ergäbe, der größer als der Höchstbetrag wäre.]

An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Double Chance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag richtet sich nach dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen. Der Barbetrag entspricht der Summe aus zwei Elementen *[Im Falle eines Multiplikators bitte einfügen:]*, die anschließend mit dem festgelegten Multiplikator multipliziert wird]. Das eine Element ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes. Das andere Element ist ein Vielfaches des Betrages, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags der dem Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht). Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Double Chance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen einem festgelegten Bestimmungsstand oder liegt darunter, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; liegt der Wert über dem festgelegten Bestimmungsstand, wird ein Barbetrag gezahlt. Ist ein Ist bei Fälligkeit ein Barbetrag zu zahlen, entspricht dieser der Summe aus zwei Elementen *[Im Falle eines Multiplikators bitte einfügen:]*, die anschließend mit dem festgelegten Multiplikator multipliziert wird]. Das eine Element ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes. Das andere Element ist ein Vielfaches des Betrages, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags der dem Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht). Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung von festgelegten Vermögensgegenständen bei Fälligkeit unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Liegt dieser Wert unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, erhalten die Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, eine geringere oder keine Rendite auf ihren Anlagebetrag. Anleger verlieren ihre gesamte Anlage, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts, der für die Berechnung des bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrags verwendet wird, ist auf den festgelegten Höchstwert begrenzt. Daher wird dann die größte Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere erzielt, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) dem festgelegten Höchstwert entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung eines Barbetrags an die Anleger, der der Summe aus dem festgelegten Höchstwert des Bezugsobjekts und dem maximalen Differenzbetrag entspricht, vorbehaltlich des Abzugs bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten. Anleger partizipieren nicht an einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjektes, der an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) über den festgelegten Höchstbetrag hinausgeht.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Entspricht dieser Wert dem festgelegten Bestimmungsstand oder liegt er darunter, erfolgt bei Fälligkeit, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, und nach Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten, die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände an den Gläubiger, der ab diesem Zeitpunkt dem Risiko von Verlusten in Zusammenhang mit dem Besitz dieses festgelegten Vermögensgegenstands bzw. dieser festgelegten Vermögensgegenstände ausgesetzt ist. Liegt in diesem Fall der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, erhalten die Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, eine geringere oder keine Rendite auf ihren Anlagebetrag. Anleger verlieren ihre gesamte Anlage, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts, der für die Berechnung des bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrags (sofern gegeben) verwendet wird, ist auf den festgelegten Höchstwert begrenzt. Daher wird dann die höchste Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere erzielt, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) dem festgelegten Höchstwert entspricht oder darüber liegt. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung eines Barbetrags an die Anleger, der der Summe aus dem festgelegten Höchstwert des Bezugsobjekts und dem maximalen Differenzbetrag entspricht, vorbehaltlich des Abzugs bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten. Anleger partizipieren nicht an einem Anstieg des Werts bzw. Durchschnittswerts des Bezugsobjektes, der an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) über den festgelegten Höchstbetrag hinausgeht.]

An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

Die Best Chance-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen, dividiert durch den niedrigsten Wert des Bezugsobjekts während eines festgelegten Zeitraums von einem oder mehreren Tagen, und anschließend multipliziert mit einem festgelegten Basisbetrag (der einem Anteil eines Basisreferenzwertes oder Durchschnittswertes des Bezugsobjekts entspricht). Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegten Höchstbetrag oder er übersteigt diesen, entspricht der tatsächliche bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag. Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den für die Bestimmung des niedrigsten Wertes festgelegten Tag(en) und an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) unter diesem niedrigsten Wert, erhalten Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, eine geringere oder keine Rendite auf ihren Anlagebetrag. Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) null, ist der Barbetrag ebenfalls null, und der Anleger verliert die gesamte Anlage in die Wertpapiere. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Anleger partizipieren nur bis zum festgelegten Höchstbetrag an einer Wertsteigerung des Bezugsobjekts. Die höchste Rendite einer Anlage in die Wertpapiere wird somit dann erzielt, wenn der wie oben beschrieben bestimmte Barbetrag dem Höchstbetrag entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall erhalten Anleger eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrags. Anleger profitieren nicht von einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswertes des Bezugsobjektes, aus dem sich ein Barbetrag ergäbe, der größer als der Höchstbetrag wäre.]

An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

Die Parachute-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbrieften das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen.** Falls die Emittentin nicht eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, entspricht der] Der] bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag [entspricht] den Werten oder dem Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **"Bezugsobjekt"**) an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder übersteigt diesen, ist bei Fälligkeit ein Barbetrag zu zahlen, der dem Produkt entspricht aus (a) einem festgelegten Multiplikator und (b) der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere und einem festgelegten Anteil (der Partizipationsfaktor) der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere. **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen.** Falls die Emittentin eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag einem festgelegter vorzeitiger Barausgleichsbetrag.]

Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder liegt er darunter, entspricht aber einem festgelegten Parachute-Schwellenwert oder übersteigt diesen, wird bei Fälligkeit ein Barbetrag gezahlt, der dem Produkt aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere und dem festgelegten Multiplikator entspricht.

Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem festgelegten Parachute-Schwellenwert oder liegt er darunter, wird bei Fälligkeit ein Barbetrag gezahlt, der dem Produkt aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), einem festgelegten Prozentsatz (dem Parachute-Faktor) und dem festgelegten Multiplikator entspricht.

[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen: Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.]

Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) abhängt. Liegt dieser Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) unter dem festgelegten Parachute-Schwellenwert, entsteht Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag; Anleger können ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einem ähnlichen Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen: Die höchste Rendite einer Anlage in die Wertpapiere wird somit dann erzielt, wenn der festgelegte Barbetrag dem Höchstbetrag entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall erhalten Anleger eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrags. Anleger partizipieren nicht an einem Anstieg des Werts des

Bezugsobjektes, aus dem sich ein Barausgleichsbetrag ergäbe, der größer als der Höchstbetrag wäre.]

An einen Baskt gebundene Renewable Opportunity- / Express- Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbiefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag hängt davon ab, ob der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] unter einem festgelegten Bestimmungsstand lag. Lag der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter dem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:]** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], andernfalls entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag dem Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:]** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], dividiert durch **[Nicht Zutreffendes löschen:]** den festgelegten Bestimmungsstand / den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere].

Liegt der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag jedoch über dem festgelegten Barrier-Betrag oder entspricht er diesem **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:]** in Bezug auf diesen Tag], werden die Wertpapiere durch Zahlung eines zum gegebenen Zeitpunkt für das Eintreten eines solchen Falles festgelegten Betrags getilgt.

Die Zahlung des Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbiefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags oder auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit.

Lag der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter einem festgelegten Bestimmungsstand, wird bei Fälligkeit ein festgelegter Barbetrag gezahlt **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:]** unter Berücksichtigung eines festgelegten Multiplikators]; andernfalls ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit zu liefern.

Liegt der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag jedoch über dem festgelegten Barrier-Betrag oder entspricht er diesem **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:]** in Bezug auf diesen Tag], werden die Wertpapiere durch Zahlung eines zum gegebenen Zeitpunkt für das Eintreten eines solchen Falles festgelegten Betrags getilgt.

Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag abhängt, ob der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Festlegungsperiode] unter dem festgelegten Barrier-Betrag lag und ob der Wert des

Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag liegt oder diesem entspricht. Lag der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Festlegungsperiode] unter dem festgelegten Barrier-Betrag, und überstieg der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag nicht den festgelegten Barrier-Betrag oder entsprach diesem nicht, erhalten Anleger **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** bei Fälligkeit einen Barbetrag, der dem Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag entspricht **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], dividiert durch **[Nicht Zutreffendes löschen:** den festgelegten Bestimmungsstand / den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere] **[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** bei Fälligkeit den festgelegten Vermögensgegenstand bzw. die festgelegten Vermögensgegenstände, und ab diesem Zeitpunkt sind Gläubiger dem Risiko von Verlusten in Zusammenhang mit dem Besitz dieses festgelegten Vermögensgegenstands bzw. dieser festgelegten Vermögensgegenstände ausgesetzt.]. Liegt in diesem Fall der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, entsteht Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag. Anleger können ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, erhalten die höchste Rendite auf ihren Anlagebetrag, wenn der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:** in Bezug auf diesen Tag]liegt oder diesem entspricht. In diesem Fall partizipieren Anleger jedoch nicht an einem Anstieg des Bezugsobjekts auf einen Wert, aus dem sich eine Zahlung ergeben würde, die über dem vordefinierten, für diesen Tag festgelegten Barbetrag liegt. Dementsprechend profitieren Anleger umso mehr von einer Anlage in die Wertpapiere, je später der Wert des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere im Vergleich zu seinem Wert zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere steigt.

An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Wesentliche Beteiligungen/Interessenskonflikte" beachten.

Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Outperformance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen über einem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der zu zahlende Barbetrag der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und einem festgelegten Anteil der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem festgelegten Bestimmungsstand. Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) gleich oder geringer als der festgelegte Bestimmungsstand, entspricht der zu zahlende Barbetrag nur dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en). Der Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Outperformance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände und/oder auf Auszahlung eines Barausgleichsbetrags. Liegt der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; entspricht der Wert dem festgelegten Bestimmungsstand oder übersteigt er diesen, wird ein Barbetrag gezahlt, der einem festgelegten Anteil der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht. Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) abhängt. Liegt dieser Wert unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, entsteht Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag. Anleger können ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) abhängt. Liegt dieser Wert unter dem festgelegten Bestimmungsstand, erfolgt bei Fälligkeit, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der

festgelegten Vermögensgegenstände an den Gläubiger, der ab diesem Zeitpunkt dem Risiko von Verlusten in Zusammenhang mit dem Besitz dieses festgelegten Vermögensgegenstands bzw. dieser festgelegten Vermögensgegenstände ausgesetzt ist. Liegt in diesem Fall der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, entsteht Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag. Anleger können ihre gesamte Anlage verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null beträgt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen, unter anderem, ein ähnliches Marktrisiko wie eine Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die [Marketing-Name einfügen: ●] Zertifikate (die "Wertpapiere") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz umrissen. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die Wertpapiere, der bei Fälligkeit zu zahlende Tilgungsbetrag auch nur der festgelegte Mindesttilgungsbetrag sein kann. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Risikofaktoren sind unter den Überschriften (A) Bedingungen der Wertpapiere, (B) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (C) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt "Interessenskonflikte" beachten.

1. Rechte aus den Wertpapieren

Die Bonus-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Produkt aus dem Wert eines Bezugsobjekts oder einer anderen Referenzgröße (das "**Bezugsobjekt**") an einem festgelegten letzten Bewertungstag und einem festgelegten Multiplikator. **[Sind die Wertpapiere mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:** Übersteigt der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag einen festgelegten abgesicherten Referenzstand, wird der Barbetrag erhöht, um eine Partizipation in Höhe des Betrages widerzuspiegeln, um den der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag den festgelegten abgesicherten Referenzstand übersteigt.] Entsprechend der Wert des Bezugsobjekts jedoch zu einem bzw. zu bestimmten Zeitpunkt(en) einem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem, entspricht der Barausgleichsbetrag einem festgelegten Mindestbetrag. **[Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen:** Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.] Der Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere vom Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag und (soweit bei Fälligkeit die Auszahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist) während des festgelegten Zeitraums abhängt. Liegt der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, und entspricht der Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während des festgelegten Zeitraums nicht dem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem, ist bei Fälligkeit kein Mindestbetrag zahlbar, und Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, erhalten keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und müssen mit einem Verlust rechnen. Entspricht der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag null, und ist kein Mindestbarbetrag vorgesehen, ist der Barbetrag null, und der Anleger verliert seine gesamte Anlage in die Wertpapiere.

[Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen: Anleger profitieren nicht von einem Anstieg des Werts des Bezugsobjektes über ein Niveau, aus dem sich ein diesem Höchstbetrag entsprechender Barbetrag ergäbe.]

B. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen

Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

[Einfügen falls die Wertpapiere Zertifikate sind:]

5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.]

[Einfügen falls die Wertpapiere Zertifikate sind:]

6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]

[Einfügen falls die Wertpapiere Zertifikate sind:]

7. Ausübungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern an mehr als einem einzigen Tag ausgeübt werden können, angegeben, hat die Emittentin die Wahl, die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Tag (außer dem letzten Ausübungstag) ausgeübt werden können, auf die entsprechend festgelegte Höchstzahl zu begrenzen und in Verbindung mit dieser Begrenzung die Zahl der Wertpapiere, die von einer Person oder mehreren Personen (ob gemeinschaftlich oder nicht) an einem solchen Tag ausgeübt werden können, zu begrenzen. Sollte die gesamte Anzahl der an einem Tag (außer dem letzten Ausübungstag) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreiten, und hat die Emittentin beschlossen, die Anzahl der Wertpapiere, die an diesem Tag ausgeübt werden können, zu begrenzen, ist es einem Gläubiger möglicherweise nicht möglich, an diesem Tag alle der von ihm gewünschten Wertpapiere auszuüben. In diesem Fall wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere so lange reduziert, bis die Gesamtzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere nicht länger den Höchstbetrag überschreitet (sofern sich die Emittentin nicht anders entscheidet) und werden diese Wertpapiere wie in den Bedingungen angegeben ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung eingereicht, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, und unterliegen der gleichen Tageshöchstbegrenzung und den gleichen Bestimmungen für die verzögerte Ausübung.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]

[Einfügen falls die Wertpapiere Zertifikate sind:]

8. Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Barbetrag (bei Wertpapieren mit Barausgleich) und/oder vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts (bei physischer Abwicklung der Wertpapiere), jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]

[Einfügen falls die Wertpapiere Zertifikate sind:]

9. Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

10. Abwicklungsrisiko

Stellt die Berechnungsstelle für die Wertpapiere bei physischer Abwicklung vor der Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. festgelegter Vermögensgegenstände fest,

dass eine Abwicklungsstörung (wie in den Produktbedingungen definiert, eine "**Abwicklungsstörung**") vorliegt, verschiebt sich die Verpflichtung zur Lieferung des Vermögensgegenstandes bzw. der Vermögensgegenstände auf den folgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung vorliegt. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine solche Feststellung den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Abwicklung der Wertpapiere verzögern kann.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin, so lange die Lieferung eines Teils des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände aufgrund einer Abwicklungsstörung nicht durchführbar ist, ihren Verpflichtungen zur Lieferung von Teilen des festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände nach eigenem Ermessen durch Zahlung eines Störungsbedingten Barausgleichsbetrags nachkommen kann (wie in den Produktbedingungen definiert, der "**Störungsbedingte Barausgleichsbetrag**"). Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Störungsbedingte Barausgleichsbetrag dem Marktpreis der Wertpapiere abzüglich der Kosten der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entspricht und dass solche Feststellungen den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.]

11. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmt werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfalltag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Prospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

[

12. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren

EVTL. AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BEZUGSOBJEKTS ODER DER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE]

13. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Bezugsobjekt

Das Bezugsobjekt bildet die Wertentwicklung bestimmter ausgewählter Fonds ab, bei denen es sich ausschließlich um Hedge Fonds handelt.

Ein Hedge-Fonds nutzt bzw. investiert in eine große Bandbreite von Anlageformen, beispielsweise Schuldtitel und Dividendenpapiere, Waren sowie Devisen, und kann darüber

hinaus derivative Geschäfte vornehmen, einschließlich (jedoch nicht hierauf beschränkt) Futures- und Optionsgeschäfte. Hedge-Fonds können häufig illiquide sein, und Beteiligungen an solchen Fonds können nur monatlich, vierteljährlich oder noch seltener gehandelt werden. Aus diesen sowie den nachstehend aufgeführten Gründen gelten direkte oder indirekte Anlagen in Hedge-Fonds im allgemeinen als riskant. Ist die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Hedge-Fonds nicht ausreichend, so sinkt der Wert des Bezugsobjekts, unter Umständen auf Null.

Die durch das Bezugsobjekt zum jeweiligen Zeitpunkt abgebildeten Hedge Fonds und ihre Handelsberater sowie die Märkte und Finanzinstrumente, in die diese investieren, unterliegen oft keiner Kontrolle durch staatliche Behörden, Selbstregulierungs-Organisationen oder andere Aufsichtsbehörden.

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in Hedge Fonds verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Anlageverwalter

Die Performance eines Hedge Fonds wird von der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Anlageverwalter ausgewählten Anlagen und in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft bei dem Anlageverwalter bestimmt. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeit im Namen des Anlageverwalters durch solche könnte zu Verlusten und/oder die Beendigung oder Auflösung des jeweiligen Hedge Fonds führen. Die Anlagestrategie, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele eines Hedge Fonds geben einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinem Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Wertverlust bei den jeweiligen Hedge Fonds durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten.

Ein Anlageverwalter erhält performanceabhängige Erfolgsprämien, die einen erheblichen Umfang haben können. Die Art und Weise der Berechnung derartiger Erfolgsprämien kann für den Anlageverwalter einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen als dies der Fall wäre, wenn keine derartigen Erfolgsprämien an den Anlageverwalter gezahlt würden. Da die Erfolgsprämien auf einer Basis berechnet werden können, die sowohl unrealisierte als auch realisierte Gewinne aus den Anlagen des jeweiligen Hedge Fonds enthalten, können diese Prämien höher ausfallen, als wenn sie lediglich auf realisierten Gewinnen basieren würden. Wenn ein Hedge Fonds keine Wertzuwachs erfährt oder der Wertzuwachs nicht ausreichend ist, um diese Prämien auszugleichen, kann sich der Wert des jeweiligen Hedge Fonds verringern oder sogar auf Null sinken.

b) Keine Trennung von Anlagen

In Bezug auf einen Hedge Fonds wird ein Hauptbroker ernannt, oder ernannt worden sein, und entsprechend für Verwahrungs-, Clearing-, Finanzierungs- und Berichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die von dem Anlageverwalter getätigten Wertpapiergeschäfte verantwortlich sein. Werden Anlagen eines Hedge Fonds von dem jeweiligen Hauptbroker als Sicherheiten eingestuft, darf der betreffende Hauptbroker sie nicht von seinen eigenen Anlagen trennen. Daher können derartige Anlagen den Gläubigern dieses Hauptbrokers im Falle von dessen Insolvenz zur Verfügung stehen und kann der jeweilige Hedge Fonds seine Ansprüche an diesen Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

c) Hedging-Risiken

Ein Anlageverwalter kann Optionsscheine, Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen oder andere derivative Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Waren oder andere Anlagekategorien (sowie Kombinationen der vorgenannten) einsetzen, um im Rahmen seiner Handelsstrategien und als Absicherung gegen Kapitalmarktbebewegungen

"marktneutrale" Arbitragepositionen aufzubauen. Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Es werden dadurch jedoch andere Positionen aufgebaut, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, so dass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Solche Hedging-Transaktionen können auch die Gewinnmöglichkeiten beeinträchtigen bei steigendem Wert der Portfolioposition beeinträchtigen. Zudem ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht immer in der Lage, Hedging-Transaktionen durchzuführen, oder dies zu Preisen, Sätzen oder Ständen zu tun, die für den Hedge Fonds vorteilhaft sind. Der Erfolg von Hedging-Transaktionen hängt von der Entwicklung der Wertpapierkurse, Wechselkurse und Zinssätze sowie der Stabilität oder Vorhersagbarkeit von Preisverhältnissen ab. Daher können derartige Transaktionen, die ein Hedge Fonds zur Reduzierung von Wechselkurs- oder Zinsrisiken tätigt, auf Grund unvorhergesehener Wechselkurs- oder Zinsänderungen zu einer schlechteren Gesamtpformance des Hedge Fonds führen, als dies ohne diese Hedging-Transaktionen der Fall gewesen wäre. Zudem kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen bei den im Rahmen der Hedging-Strategie eingesetzten Instrumenten und der abgesicherten Portfolioposition variieren. Zudem ist der jeweilige Anlageverwalter möglicherweise, aus einer Reihe von Gründen nicht in der Lage oder nicht bestrebt eine perfekte Korrelation zwischen diesen Hedging-Instrumenten und den abgesicherten Portfoliopositionen herzustellen. Bei unvollkommener Korrelation ist die von dem Hedge Fonds beabsichtigte Absicherung unter Umständen nicht gegeben oder dieser einem Verlustrisiko ausgesetzt.

d) Hebelwirkung

Hedge-Fonds können ohne Einschränkungen auf Fremdmittel zurückgreifen und dabei verschiedene Kreditlinien und andere Formen der Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen, einschließlich Swaps und Pensionsgeschäfte. Die Möglichkeit der Fremdfinanzierung kann zwar eine Steigerung des von einem Hedge-Fonds erzielten Gesamtertrages bewirken, birgt jedoch auch die Gefahr erhöhter Verluste. Liegen Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen, so sinkt der Wert des Hedge-Fonds. Darüber hinaus wird jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Hedge-Fonds auswirkt, in dem Maße verstärkt, wie der Hedge-Fonds auf eine solche Fremdfinanzierung zurückgreift. Der kumulative Effekt der Inanspruchnahme von Krediten durch einen Hedge-Fonds in einem Markt, der eine für die Anlagen dieses Hedge-Fonds ungünstige Entwicklung aufweist, könnte erhebliche Verluste für den Hedge-Fonds nach sich ziehen, die entsprechend geringer ausfallen würden, wenn der Hedge-Fonds nicht auf eine solche Fremdfinanzierung zurückgegriffen hätte. Darüber hinaus führt der Rückgriff auf Swaps und andere Derivate, die der Beteiligung an bestimmten Hedge-Fonds dienen, zur Fremdfinanzierung der Vermögenswerte des Hedge-Fonds und birgt die vorstehend beschriebenen Risiken.

e) Mit der Aufnahme von Effektenkrediten verbundene Risiken

Ist mit der Aufnahme oder Inanspruchnahme kurzfristiger Effektenkredite durch einen Anlageverwalter zu rechnen, hat dies zusätzliche Risiken für den jeweiligen Hedge Fonds zur Folge. Verlieren beispielsweise zur Absicherung der Margenkonten eines Hedge Fonds an einen Broker verpfändete Wertpapiere an Wert, kann in Bezug auf diesen Hedge Fonds eine Nachschussaufforderung ergehen, derzufolge entweder zusätzliche Mittel auf das verwaltete Konto zur anschließenden Hinterlegung bei besagtem Broker eingezahlt werden müssen oder die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere als Kompensation für den Wertverlust zwangsweise veräußert werden. Im Falle eines plötzlichen starken Wertverlustes der Anlagen des jeweiligen Hedge Fonds kann der Anlageverwalter nicht in der Lage sein, die Anlagen schnell genug zu liquidieren, um die Margenverbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall kann der Hauptbroker zum Ausgleich der Margenverbindlichkeiten nach alleinigem Ermessen zusätzliche Anlagen des Hedge Fonds veräußern. Die Prämien für bestimmte an Nicht-US-Börsen gehandelte Optionen können als Einschusszahlung beglichen werden. Verkauft der Anlageverwalter eine Option auf einen Terminkontrakt aus dem

jeweiligen verwalteten Konto, kann eine Einschusszahlung in Höhe der für den der Option zugrunde liegenden Terminkontrakt erforderlichen Einschusszahlung sowie, zusätzlich, die Hinterlegung eines Betrages, der in seiner Höhe im Wesentlichen der Optionsprämie entspricht, notwendig sein. Obgleich die beim Verkauf von Optionen zu leistenden Einschusszahlungen so angepasst werden, dass sie der wahrscheinlichen Nichtausübung von Aus-dem-Geld-Optionen Rechnung tragen, können diese höher ausfallen als bei direkt am Terminmarkt getätigten Geschäften. Ob bei OTC-Optionen eine Einschusszahlung geleistet werden muss, hängt von den Vereinbarungen der an der Transaktion beteiligten Parteien ab.

f) Geringe Bonitätssicherung

Der Index kann Hedge-Fonds umfassen, die besonders riskante Anlagen vornehmen, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit entsprechend hoher Erträge bieten. Daher kann ein Hedge-Fonds in einem bestimmten Fall dem Verlust aller oder eines wesentlichen Teiles seiner Vermögenswerte ausgesetzt sein. Darüber hinaus bestehen keine Bonitätsmindestanforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Anlage eines Hedge-Fonds in ein bestimmtes Wertpapier wäre. Die Bewertung der Schuldtitel, in die ein Hedge-Fonds investieren kann, kann unter Investment Grade liegen, und damit können solche Schuldtitel unter Umständen als spekulative Anleihen mit hohem Ausfallrisiko (*Junk Bonds*) oder notleidende Wertpapiere eingestuft werden.

g) Notleidende Wertpapiere (Distressed Securities)

Ein Hedge-Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten mit schwacher Finanzlage investieren, die nur schlechte Betriebsergebnisse erzielen, wesentlichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Reinvermögen ausweisen, sich besonderen wettbewerblichen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten auf Grund der technisch-wirtschaftlichen Überholung ihrer Produkte gegenüber sehen, oder gegen die Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurden. Anlagen dieser Art können erhebliche finanzielle und geschäftliche Risiken bergen, die wesentliche oder unter Umständen sogar Totalverluste nach sich ziehen können. Zu den mit Anlagen in Unternehmen, die sich entsprechenden Schwierigkeiten gegenüber sehen, verbundenen Risiken gehört der Umstand, dass es häufig schwierig ist, Angaben bezüglich der tatsächlichen Lage solcher Emittenten zu erhalten. Derartigen Anlagen können ferner rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischer Vermögensübertragung oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen oder Zahlungen, Kreditgeberhaftung, sowie die Befugnis eines Gerichts zur Untersagung, Minderung, Nachrangigkeitserklärung oder Entziehung von bestimmten Ansprüchen. Die Kurswerte solcher Wertpapiere unterliegen plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen Angeboten und geforderten Preisen solcher Wertpapiere kann größer sein als die anderer Wertpapiermärkte. Unter Umständen spiegelt der Kurswert solcher Wertpapiere ihren wirklichen Wert erst nach Ablauf mehrerer Jahre wider. Im Falle der Abwicklung (sowohl im Rahmen als auch außerhalb von Insolvenzverfahren) sowie im Falle von Unternehmenssanierungen besteht die Gefahr, dass eine Umstrukturierung keinen Erfolg zeigt (beispielsweise auf Grund der unterlassenen Einholung der erforderlichen Genehmigungen), diese sich verzögert (beispielsweise bis verschiedene Verbindlichkeiten tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten erfüllt wurden) oder dies zu einer Ausschüttung von Barbeträgen oder der Ausgabe neuer Wertpapiere an den Hedge-Fonds führt, deren Wert unter dem zu zahlenden Kaufpreis für das Wertpapier liegt, in Bezug auf welches eine solche Ausschüttung bzw. Ausgabe vorgenommen wurde.

h) Derivate

Bestimmte Hedge-Fonds können in komplexe derivative Finanzinstrumente investieren, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Indizes oder Märkte mit oder ohne Fremdfinanzierung zu ändern oder zu ersetzen. Solche Finanzinstrumente sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, und

die Wertentwicklung entspricht unter Umständen nicht den Erwartungen der Kontrahenten, und können entsprechend mit größeren Verlusten bzw. Gewinnen für den Anleger verbunden sein. Alle Anlagen dieser Art unterliegen zusätzlichen Risiken, die zu völligen oder teilweisen Ausfällen führen können, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz und Kreditrisiko, Volatilität, internationale und lokale Kurswerte und Nachfrage sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren und das Konjunktugeschehen. Derivate können mit einer erheblichen Hebelwirkung ausgestattet sein, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann, so dass die Verluste unter Umständen den Wert der Anlage übersteigen. Die Hedge Fonds können zudem Optionen auf eine Reihe von Bezugsobjekten kaufen oder verkaufen. Das Risiko beim Verkauf von Optionen ist unbegrenzt, da der Verkäufer einer Option das zu Grunde liegende Wertpapier bei Ausübung zu einem bestimmten Preis kaufen (im Falle einer Put-Option) oder verkaufen (im Falle einer Call-Option) muss. Es besteht keine Beschränkung für den Preis, den ein Hedge Fonds unter Umständen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Optionsstillhalter zu zahlen hat. Als Anlageinstrumente, die bei Fälligkeit wertlos geworden sein können, können Optionen zu einer erheblichen Erhöhung von Hebelwirkung und Risiko in Bezug auf das Markt-Exposure eines Hedge Fonds führen. Die Verwendung bestimmter Optionsstrategien hat eventuell Anlageverluste für den Hedge Fonds zur Folge, die selbst bei Positionen erheblich sein können, für die der jeweilige Anlageverwalter die Entwicklung von Marktpreisen und Preisverhältnissen richtig prognostiziert hat.

i) Spezifische Risiken im Zusammenhang mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten

Zu den Märkten, auf denen Hedge-Fonds Transaktionen mit Derivaten tätigen können, gehört der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt, die illiquide sein können und an denen in manchen Fällen größere Spreads als bei Transaktionen mit börsennotierten Derivaten zu verzeichnen sind. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der "börsenbasierten" Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Hedge-Fonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion auf Grund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten dieses Kontrahenten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch auf Grund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der "börsenbasierten" Märkten der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass einem Hedge-Fonds Verluste im Zusammenhang mit der Durchführung von Ersatztransaktionen oder anderweitig auf Grund nachteiliger Marktentwicklungen Verluste entstehen. Dieses Kontrahentenrisiko besteht bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als Ereignisse eintreten können, die den Abschluss einer Transaktion verhindern, oder wenn der Hedge-Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Ein Hedge-Fonds unterliegt bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentrierung aller oder bestimmter Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten im Allgemeinen keinen Beschränkungen. Tätigt der Anlageverwalter solche Freiverkehrsgeschäfte, ist der jeweilige Hedge Fonds zudem dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent (in der Regel der entsprechende Hauptbroker) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Transaktion nicht erfüllt. Die Bewertung von Transaktionen mit Derivaten im Freiverkehr ist zusätzlich mit mehr Unsicherheit und größeren Abweichungen behaftet als bei börsennotierten Derivaten. Der "Wiederbeschaffungswert" einer Transaktion mit Derivaten kann vom "Veräußerungswert" dieses Geschäfts abweichen, und die vom Kontrahenten eines Hedge Fonds für eine solche Transaktion abgegebene Bewertung kann sich von den Bewertungen Dritter oder dem Veräußerungswert unterscheiden. Unter bestimmten Umständen ist es für einen Hedge Fonds eventuell nicht möglich, Marktquotierungen für den Wert einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zu erhalten. Eventuell ist es einem Hedge Fonds auch nicht möglich, eine Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zum gewünschten

Zeitpunkt als Gegenposition glattzustellen oder einzugehen, woraus sich erhebliche Verluste ergeben können. Insbesondere die Glattstellung einer Freiverkehrstransaktion mit Deivaten kann unter Umständen nur mit Zustimmung des Kontrahenten der Transaktion erfolgen. Wird diese Zustimmung nicht gegeben, kann der Hedge Fonds seine Verpflichtungen nicht glattstellen und eventuell Verluste erleiden.

j) Illiquide Investments

Bestimmte Hedge-Fonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen, beispielsweise Privatplatzierungen. Die Kurswerte, soweit vorhanden, solcher Anlagen sind tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zu dem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle des Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Darüber hinaus kann ein Hedge-Fonds auch in nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere investieren. Da solche Wertpapiere nicht an öffentlichen Märkten gehandelt werden, sind diese wahrscheinlich schwieriger veräußerbar als Wertpapiere, für die ein solcher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher nicht öffentlich gehandelter Wertpapiere kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privater Transaktionen wieder veräußert werden, jedoch liegen die hierbei erzielten Kurswerte unter Umständen unter den ursprünglich gezahlten Preisen. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungspflichten oder anderen Erfordernissen im Hinblick auf den Anlegerschutz, die anwendbar wären, wenn diese Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Zudem können Terminpositionen schwer veräußerbar werden, da zum Beispiel die meisten US-Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als "tägliche Preisschwankungsobergrenze" oder "tägliche Obergrenze" bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Positionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Terminkontraktpreise für unterschiedliche Waren haben gelegentlich die tägliche Obergrenze mehrere aufeinanderfolgende Tage lang bei geringem oder gar keinem Handel überschritten. Dies könnte einen Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern, und erhebliche Verluste für den jeweiligen Hedge Fonds nach sich ziehen. Zudem kann eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Handel in einem bestimmten Kontrakt aussetzen, unverzügliche Veräußerung und Abwicklung für einen bestimmten Kontrakt anordnen oder anordnen, dass der Handel in einem bestimmten Kontrakt nur zu Veräußerungszwecken durchgeführt wird. Die Illiquidität von Positionen kann zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten führen.

k) Rechtliche und regulatorische Risiken

Rechtliche und regulatorische Änderungen können einen Hedge Fonds negativ beeinflussen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Anlageinstrumenten wie Hedge Fonds und vielen Anlagen, die ein Anlageverwalter im Namen eines Hedge Fonds tätigen darf, befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sind daher Änderungen unterworfen. Viele staatliche Stellen, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind darüber hinaus berechtigt, im Notfall am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen von zukünftigen rechtlichen oder regulatorischen Änderungen in Bezug auf einen Hedge Fonds sind nicht vorhersehbar, können jedoch grundlegend und negativ sein.

l) Leerverkauf

Bei einem Leerverkauf wird ein Wertpapier verkauft, das noch nicht von einem Hedge-Fonds gehalten wird, in der Erwartung, das betreffende Wertpapier (oder ein austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurswert erwerben zu können. Zur Lieferung an den Erwerber muss der Hedge-Fonds das Wertpapier leihen und ist

verpflichtet, das Wertpapier an den Verleiher zurückzugeben, was durch einen späteren Erwerb des Wertpapiers erfolgt. Der Hedge-Fonds erzielt im Rahmen eines Leerverkaufes einen Gewinn bzw. erleidet einen Verlust, wenn der Wert des betreffenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufes und dem Zeitpunkt, zu dem der Hedge-Fonds seine Short-Position deckt, d.h. das Wertpapier erwirbt, um den geliehenen Titel zu ersetzen, steigt bzw. sinkt. Ein Leerverkauf birgt theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswertes des Wertpapiers, was zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen kann.

m) Waretermingeschäfte

Wareterminmärkte unterliegen starken Preisschwankungen. Hedge-Fonds, die in solche Wareterminmärkte investieren, müssen in der Lage sein, diese Märkte, die unter anderem von schwankenden Angebots- und Nachfragerelationen, Wetterbedingungen, staatlichen, landwirtschaftlichen, geschäftlichen und Handelsprogrammen und -richtlinien, die auf die Beeinflussung der Preise an der Warenbörse abzielen, weltpolitischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie Zinsschwankungen beeinflusst werden, richtig zu analysieren. Darüber hinaus sind Anlagen in Futures- und Optionskontrakte mit zusätzlichen Risiken verbunden, insbesondere wegen der Hebelwirkung (die Marge beträgt im Allgemeinen nur 5-15 % des Nennwertes des Kontraktes, und das Risiko ist nahezu unbegrenzt). Die Terminpositionen eines Hedge-Fonds sind unter Umständen nur schwer veräußerbar, da bestimmte Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als "tägliche Preisschwankungsobergrenze" oder "tägliche Obergrenze" bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können während eines bestimmten Handelstages keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Terminpositionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Dies könnte den Hedge-Fonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern und erhebliche Verluste für den Fonds nach sich ziehen.

n) Vergütungen im Rahmen eines Hedge-Fonds

Im Rahmen eines Hedge-Fonds ist im Allgemeinen neben der Beratungsgrundgebühr die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie oder -umlage an den unbeschränkt haftenden Gesellschafter des Fonds, seinen Anlageverwalter oder eine andere Person in vergleichbarer Position vorgesehen. Solche Anlageerfolgsprämien oder -umlagen könnten für den Anlageverwalter ein Anreiz dafür sein, riskantere oder spekulativere zu Grunde liegende Anlagen zu tätigen, als dies üblicherweise der Fall wäre.

o) "Soft Dollar"-Leistungen

Bei der Auswahl seiner Broker, Banken und Händler zur Tätigung von Transaktionen im Namen eines Hedge Fonds kann der jeweilige Anlageverwalter Faktoren wie Preise, die Fähigkeit der Broker, Banken und Händler zur unverzüglichen und zuverlässigen Durchführung von Transaktionen, ihre Einrichtungen, die operative Effizienz bei der Durchführung von Transaktionen, ihre Finanzstärke, Integrität und Stabilität sowie im Vergleich mit anderen Brokern, Banken und Händlern attraktive Provisionen sowie Qualität, Bandbreite und Häufigkeit der von diesen Brokern, Banken und Händlern bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen oder die von diesen übernommenen Ausgaben berücksichtigen. Die Produkte und Dienstleistungen können die vom Anlageverwalter genutzten Analysemittel im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen umfassen, und Ausgaben können die allgemeinen Gemeinkosten des Anlageverwalters beinhalten. Solche "Soft Dollar"-Leistungen können einen Anlageverwalter dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten. Ein Anlageverwalter ist nicht dazu verpflichtet, (i) sich die niedrigsten Provisionen zu sichern oder (ii) Aufträge so zu kombinieren oder zu arrangieren, dass sich die niedrigsten Provisionen für

sein Maklergeschäft ergeben. Bestimmt ein Anlageverwalter, dass der von einem Broker verlangte Provisionsbetrag im Verhältnis zum Wert der von diesem Broker angebotenen Makler- und Research-Produkten und Dienstleistungen angemessen ist, kann er Transaktionen durchführen, für die dieser Makler höhere Provisionen erhebt als andere Makler. Solche Maklerprovisionen können an Broker gezahlt werden, die Transaktionen für das entsprechende Managed Account tätigen und dem Hedge Fonds einen Teil der Provisionen des Hedge Fonds bereitstellen, bezahlen oder rückvergüten, um die Kosten für von dem jeweiligen Anlageverwalter oder dessen verbundenen Unternehmen genutzte Einrichtungen oder Dienstleistungen (wie Research-Dienste, Telefonleitungen, Nachrichten- und Quotierungseinrichtungen, Computerausstattung und Publikationen) zu bestreiten. Ein Anlageverwalter kann die durch seine Anlageaktivitäten erzielten "Soft Dollars" verwenden, um oben beschriebene Einrichtungen und Dienstleistungen zu bezahlen. Der Begriff "Soft Dollars" bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen durch einen Anlageverwalter, die von Brokern (oder Terminkontrakt-Verkaufskommissionären in Verbindung mit Terminkontrakten) zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Barzahlung durch den jeweiligen Anlageverwalter auf Basis des Umsatzvolumens erfolgt, das aus Provisionen für Transaktionen, die für Kunden des Anlageverwalters durchgeführt werden, erzielt wird. Ein Anlageverwalter wird Betrag und Art der von den Brokern bereitgestellten Research-Dienstleistungen sowie den Umfang, in dem diese Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, abschätzen und versuchen, einen Teil des Handelsgeschäfts für das entsprechende verwaltete Konto auf Basis dieser Erwägungen zuzuweisen.

p) Hochvolatile Märkte

Die Preise von Warenkontrakten und allen derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Preise für Futures- und Optionsgeschäfte, unterliegen starken Schwankungen. Preisschwankungen im Zusammenhang mit Termin-, Futures- und sonstigen derivativen Kontrakten, in die ein Hedge-Fonds investieren kann, werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten. Darüber hinaus können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere bezüglich währungs- und zinsabhängiger Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass alle diese Märkte gemeinsame Entwicklungstendenzen aufweisen, unter anderem auf Grund von Zinsschwankungen. Hedge-Fonds unterliegen ferner dem Risiko des Ausfalls einer Börse, an der ihre Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

q) Anlagen an Märkten in Schwellen- oder Entwicklungsländern

Ein Anlageverwalter kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, deren Sitz in Schwellen- oder Entwicklungsländern ist, die nicht den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen von Industrieländern unterliegen, die nicht in der Währung eines Industrielandes denominiert sind oder die nicht in Industrieländern gehandelt werden. Solche Anlagen unterliegen bestimmten spezifischen Risiken, so unter anderem Risiken im Zusammenhang mit politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit, negativen politischen Entscheidungen, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und Devisenverkehr, Wechselkursschwankungen, eventuell weniger strengen Offenlegungspflichten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Unsicherheiten in Bezug auf Status, Auslegung und Anwendung von Gesetzen, so unter anderem von Gesetzen in Bezug auf Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung. Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellen- oder Entwicklungsländern haben, unterliegen im Allgemeinen auch nicht einheitlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards, und Wirtschaftsprüfungspraxis und -vorschriften sind unter Umständen nicht mit denen vergleichbar, die für Unternehmen in Industrieländern gelten. Des Weiteren sind Wertpapiere, die in Schwellen- oder Entwicklungsländern gehandelt werden, weniger liquide bzw. volatil in ihrer Kursentwicklung. Hinzu kommt, dass die Abwicklung von Geschäften an einigen dieser Märkte wesentlich langsamer sein und leichter fehlschlagen

kann als an Märkten in Industrieländern. Eine Anlage in Schwellen- oder Entwicklungsländern kann zusätzliche Kosten für das jeweilige verwaltete Konto verursachen. Maklerprovisionen sind in Schwellen- oder Entwicklungsländern in der Regel höher, und es können Währungsumtauschkosten entstehen, wenn ein Anlageverwalter Anlagen von einem Land in ein anderes Land verlagert. Auch höhere Depotgebühren sowie administrative Schwierigkeiten (wie die Anwendbarkeit von Gesetzen der Rechtsordnungen von Schwellen- oder Entwicklungsländern auf Verwahrungsstellen in diesen Jurisdiktionen unter verschiedenen Umständen, so unter anderem Insolvenz, die Möglichkeiten zur Wiedergewinnung verlorener Vermögenswerte, Enteignung, Verstaatlichung und Zugriff auf Unterlagen) können durch das Halten von Anlagen in Rechtsordnungen in solchen Schwellen- oder Entwicklungsländern entstehen.

r) Spezielle Risiken in Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten

Hedge-Fonds können sich an Terminkontrakten beteiligen. Terminkontrakte (*Forward Contracts*) werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten (*Futures Contracts*) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgegeben haben. In allen Märkten, an denen Hedge-Fonds investiert haben, kann es zu Störungen auf Grund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Intervention oder anderen Faktoren kommen. Durch Marktilliquidität oder -störungen können dem Hedge-Fonds erhebliche Verluste entstehen.

s) Konzentration von Anlagen

Obwohl die Anlagen der Hedge Fonds gestreut werden, kann der Anlageverwalter in Bezug auf einen Hedge Fonds das Vermögen des Hedge Fonds in einer begrenzten Zahl von Anlagen investieren, die unter Umständen auf einige wenige Länder, einige wenige Branchen und Sektoren einer Volkswirtschaft oder einige wenige Emittenten konzentriert sind. Trotz Streuung der Anlagen durch die Hedge Fonds können daher die negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Hedge Fonds durch ungünstige Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Wirtschaft oder Branche oder in Bezug auf den Wert der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten erheblich größer sein, als wenn für diesen Hedge Fonds keine Konzentrierung seiner Anlagen in diesem Umfang erlaubt wäre.

t) Transaktionsvolumen

Hedge-Fonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zu Grunde legen. Das Transaktionsvolumen von Hedge-Fonds wird daher voraussichtlich erheblich sein, wobei potentiell erhebliche Maklerprovisionen, -gebühren und andere Transaktionskosten anfallen.

u) Operative und menschliche Fehler

Der Erfolg eines Hedge Fonds hängt teilweise von der richtigen Berechnung der Preisverhältnisse durch den jeweiligen Anlageverwalter, der Übermittlung präziser Handelsanweisungen und ständigen Positionsbewertungen ab. Zudem erfordern die Strategien eines Anlageverwalters unter Umständen aktives und kontinuierliches Management von Laufzeiten und anderen Variablen sowie dynamische Anpassungen der Positionen eines Hedge Fonds. In diesem Prozess können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu erheblichen Handelsverlusten und

negativen Folgen für den jeweiligen Netto-Inventarwert führen.

v) Zuverlässigkeit von Bewertungen

Die Bewertung der Hedge Fonds erfolgt gemäß dem jeweiligen Bewertungsinstrumentarium des Hedge-Fonds. Im Allgemeinen werden Wertpapiere oder Anlagen, die schwer veräußerbar sind, nicht an der Börse oder in einem etablierten Markt gehandelt werden oder deren Wert nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Hedge-Fonds ein Wert nach dem Ermessen der jeweiligen Anlagemanager unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, insbesondere Gesamt-Händlerquotierungen oder unabhängige Bewertungen, zugewiesen. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den "richtigen" Marktwert des Wertpapiers in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

w) Anlagestrategien

Hedge Fonds sind eine relativ heterogene Anlagekategorie, in der die jeweilige Strategie von jedem Manager nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Daher gibt es für Hedge Fonds-Strategien keine allgemein anerkannten Definitionen. Manche Hedge Fonds weisen unter Umständen sogar Elemente verschiedener Strategien auf. Zudem gibt es verschiedene Klassifizierungsebenen. Eine allgemeine Strategie umfasst mehrere, eventuell sehr verschiedene Substrategien.

C. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 Bewertung des Bezugsobjekts

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern.

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder der bei Abwicklung lieferbaren Vermögenswerte,] beeinflussen können.

[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:

1.4 Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen)

beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen. **[Bitte gegebenenfalls einfügen:** Da das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier [ist/enthält], ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird.]

2. Marktwert

[Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. [Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder sieht es in der Wahrnehmung des Marktes danach aus, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken, vorbehaltlich eines Mindesttilgungsbetrags. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder sieht es in der Wahrnehmung des Marktes danach aus, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, vorbehaltlich eines Tilgungshöchstbetrags.]

Sonstige den Marktwert der Wertpapiere beeinflussende Faktoren umfassen Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere.

[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. [Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt

veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

WIRTSCHAFTLICHE BESCHREIBUNG

Für jedes Produkt zur Verfügung zu stellen

An einen Basket gebundene Diskontzertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) einem festgelegten Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, ist ein Betrag zu zahlen, der diesem Höchstbetrag entspricht; ist der Wert niedriger als der festgelegte Höchstbetrag, entspricht der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en). Die Auszahlung des Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere Physische Abwicklung vorgesehen und sind die Wertpapiere NICHT mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; entspricht der Wert dem festgelegten Bestimmungsstand oder übersteigt er diesen, wird ein Barbetrag gezahlt, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstbetrags, entspricht. Die Zahlung des Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw.

der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist für die Wertpapiere Physische Abwicklung vorgesehen und sind die Wertpapiere mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

Die Diskontzertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Lieferung festgelegter Vermögensgegenstände oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen ist zu liefern, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand liegt und außerdem der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Bestimmungsstand entsprach oder unter diesem lag. Andernfalls wird ein Barbetrag gezahlt, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstbetrags, entspricht. Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[Bitte einfügen:]** [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen bitte einfügen:] Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] **[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikate]** [•].

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage werden die Wertpapiere zu einem Ausgabepreis verkauft, der einem Abschlag auf den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission entspricht, so dass Anleger an Steigerungen des Wertes oder Durchschnittswertes des Bezugsobjekts bis zu einem festgelegten Höchstbetrag partizipieren und eine Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, selbst wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts in gewissem Umfang gegenüber dem ursprünglichen Wert des Bezugsobjekts absinkt (abhängig von der Höhe des Abschlags). Für diesen Abschlag verzichten Anleger allerdings auf die Möglichkeit, über den festgelegten Höchstbetrag hinaus an Steigerungen des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts zu partizipieren. Ein weiterer Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen die höchste Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen dem festgelegten Höchstbetrag entspricht oder diesen übersteigt. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem Tag bzw. an diesen Tagen unter dem festgelegten Höchstbetrag, aber über dem Wert des Bezugsobjekts abzüglich des Abschlags zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, erhalten Anleger eine positive

Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag. Entspricht aber der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem festgelegten Tag bzw. an den festgelegten Tagen dem Wert des Bezugsobjekts abzüglich des Abschlags zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder liegt er unter diesem, erhalten Anleger keine positive Rendite oder erleiden Verluste. Der Anleger kann dabei den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zu diesem Zeitpunkt null beträgt.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben hängt die Höhe eines Barbetrags [*Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:* oder eines Vermögensgegenstandes bzw. von Vermögensgegenständen], der dem Anleger bei Fälligkeit zusteht, vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen ab [*Sind die Wertpapiere mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:* und davon, ob zu irgendeinem Zeitpunkt während eines festgelegten Zeitraums der Wert des Bezugsobjekts dem Barrier-Bestimmungsstand entsprach oder darunter lag], was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung [*Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:* oder die Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstands bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen] bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag oder der Wert eines Vermögensgegenstandes oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[*Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:* Wird das [Bezugsobjekt]/[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, vorbehaltlich des festgelegten Höchstbetrags.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:] Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:]* Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere *[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]* keine Wechselkursrisiken *[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]* im Zusammenhang mit dem Umtausch *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:]* der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen:]* der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere]]. Zudem kann *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:]* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:]* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:] Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:]* Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des

Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Aufgrund der Produktstruktur der Wertpapiere werden diese üblicherweise mit einem Abschlag auf den aktuellen Wert des Bezugsobjekts gehandelt. Der Abschlag kann sich im Laufe der Zeit ändern und geht zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere gegen null. Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der Restlaufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

An einen Basket gebundene Double Chance-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Double Chance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag richtet sich nach dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **"Bezugsobjekt"**) an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen. Der Barbetrag entspricht der Summe aus zwei Elementen **[Im Falle eines Multiplikators bitte einfügen:]**, die anschließend mit dem festgelegten Multiplikator multipliziert wird]. Das eine Element ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes. Das andere Element ist ein Vielfaches des Betrages, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags der dem Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht). Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Double Chance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände oder auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **"Bezugsobjekt"**) an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen einem festgelegten

Bestimmungsstand oder liegt darunter, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; liegt der Wert über dem festgelegten Bestimmungsstand, wird ein Barbetrag gezahlt. Ist ein Ist bei Fälligkeit ein Barbetrag zu zahlen, entspricht dieser der Summe aus zwei Elementen [*Im Falle eines Multiplikators bitte einfügen*]; die anschließend mit dem festgelegten Multiplikator multipliziert wird]. Das eine Element ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en), vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes. Das andere Element ist ein Vielfaches des Betrages, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags der dem Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht). Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung von festgelegten Vermögensgegenständen bei Fälligkeit unterliegen der Zahlung oder dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus [*Bitte einfügen*]: [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. von festgelegten Vermögensgegenständen, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand [das Bezugsobjekt]/**[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikate]** [•].

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage bieten die Wertpapiere die Möglichkeit höherer Renditen durch eine gehebelte Partizipation an dem Betrag, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) den festgelegten Bestimmungsstand übersteigt, jedoch vorbehaltlich eines festgelegten Höchstwertes.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen die höchste Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen dem festgelegten Höchstwert entspricht oder diesen übersteigt. In diesem Fall entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag der Summe aus dem festgelegten Höchstwert des Bezugsobjekts und einem Vielfachen des Betrags, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags in Höhe eines Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand). Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) unter dem festgelegten Höchstwert, jedoch über dem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts und einem Vielfachen des Betrags, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts (gegebenenfalls) einen festgelegten Bestimmungsstand überschreitet (vorbehaltlich eines Höchstbetrags in Höhe eines Vielfachen der Differenz zwischen dem festgelegten Höchstwert und dem festgelegten Bestimmungsstand). Entspricht aber der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) dem festgelegten Bestimmungsstand oder unterschreitet er diesen, erhalten Anleger keine positive Rendite oder erleiden Verluste. Der Anleger kann dabei den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag verlieren, wenn der Wert bzw. der Durchschnittswert des Bezugsobjekts zu diesem Zeitpunkt null beträgt.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben hängt die Höhe eines Barbetrags **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder eines festgelegten Vermögensgegenstandes oder einer Anzahl von Vermögensgegenständen], der bzw. die dem Anleger bei Fälligkeit zusteht, vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen ab, was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder die Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen] bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt

werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Wird das [Bezugsobjekt]/[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert des Bezugsobjekts und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, wobei im Hinblick auf die Fälligkeit der Wertpapiere für den Fall, dass der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen den festgelegten Höchstwert übersteigt, zu beachten ist, dass die Wertpapiere nicht entsprechend im Wert steigen.

Darüber hinaus wird Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen der Bestandteile oder der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere *[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses*

vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) zwischen dem festgelegten Bestimmungsstand und dem festgelegten Höchstbetrag, führt ein Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts in der Regel nicht zu einem [doppelt][•] so hohen Preisanstieg der Wertpapiere. Im Gegenteil: Der Preisanstieg der Wertpapiere ist proportional oft geringer als der Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts.

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

An einen Basket gebundene Best Chance-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

Die Best Chance-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen, dividiert durch den niedrigsten Wert des Bezugsobjekts während eines festgelegten Zeitraums von einem oder mehreren Tagen, und anschließend multipliziert mit einem festgelegten Basisbetrag (der einem Anteil eines Basisreferenzwertes oder Durchschnittswertes des Bezugsobjekts entspricht). Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegten Höchstbetrag oder er übersteigt diesen, entspricht der tatsächliche bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag. Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[Bitte einfügen]**: [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Gegensatz zu einer solchen Direktanlage ermöglichen die Wertpapiere den Anlegern jedoch die Partizipation an einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts bezogen auf den niedrigsten der verschiedenen Werte des Bezugsobjekts zu bestimmten Zeitpunkten während eines festgelegten Zeitraums. Anleger verzichten dafür auf die Möglichkeit, über den festgelegten Höchstbetrag hinaus an Steigerungen des Werts oder

Durchschnittswerts des Bezugsobjekts zu partizipieren, da die Höhe des Barbetrags begrenzt ist. Zudem ist die Basis für die Berechnung der Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts ein festgelegter Basisbetrag, der unter dem Kaufpreis der Wertpapiere liegen kann. Wenn dies der Fall ist und die Differenz zwischen dem niedrigsten Wert des Bezugsobjekts an einem der festgelegten Tage und dem festgelegten Basisbetrag relativ gering ist, können Anleger nicht vollständig an einem Anstieg des Werts oder Durchschnittswerts des Bezugsobjekts partizipieren, und ihnen kann ein Verlust entstehen, selbst wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts steigt.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen die höchste Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) den niedrigsten Wert des Bezugsobjekts während des festgelegten Zeitraums um einen Anteil übersteigt, aus dem sich ein dem Höchstbetrag entsprechender Barbetrag bei Fälligkeit ergibt. Anleger erzielen eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn das Verhältnis zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) und dem niedrigsten Wert des Bezugsobjekts während des festgelegten Zeitraums höher als das Verhältnis zwischen dem Kaufpreis der Wertpapiere und dem festgelegten Basisbetrag ist. Ist die zweite Verhältniszahl höher als die erstgenannte, entsteht Anlegern ein Verlust. Dieser Verlust fällt höher aus, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den letzten Bewertungstag(en) geringer ist als der niedrigste Wert des Bezugsobjekts während des entsprechenden Zeitraums, und kann sich auf den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag erstrecken, wenn der Wert oder der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten letzten Bewertungstag(en) zu diesem Zeitpunkt null ist.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben hängt der Wert eines an den Anleger zu zahlenden Barbetrags vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten letzten Bewertungstagen und dem (niedrigsten) Wert des Bezugsobjekts während eines festgelegten Zeitraums sowie von den nachstehend beschriebenen Faktoren ab.

Die Wertpapiere haben keine anderen Rendite vor als die mögliche Barzahlung bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert sowie von der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sobald der niedrigste Wert des Bezugsobjekts während des festgelegten Zeitraums bestimmt ist (oder mindestens ein relevanter Bewertungstag eingetreten ist), steigt unter normalen Umständen und bei im Übrigen gleichen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Höchstbetrags auch der Marktwert der Wertpapiere, wenn der Wert des Bezugsobjekts steigt und/oder es in der Wahrnehmung des Marktes danach aussieht, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere steigen wird. Wenn im Gegensatz dazu der Wert des Bezugsobjekts sinkt und/oder es in der Wahrnehmung des Marktes danach aussieht, dass der Wert des

Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere ebenfalls sinken.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen der Bestandteile oder der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere *[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* keine] Wechselkursrisiken *[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* im Zusammenhang mit dem Umtausch *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen:* der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere)]. Zudem kann *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in

beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

An einen Basket gebundene Parachute-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

Die Parachute-Zertifikate (die "Wertpapiere") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen.** Falls die Emittentin nicht eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, entspricht der] [Der] bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag [entspricht] den Werten oder dem Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder übersteigt diesen, ist bei Fälligkeit ein Barbetrag zu zahlen, der dem Produkt entspricht aus (a) einem festgelegten Multiplikator und (b) der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere und einem festgelegten Anteil (der Partizipationsfaktor) der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere. **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen.** Falls die Emittentin eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag einem festgelegter vorzeitiger Barausgleichsbetrag.]

Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere oder liegt er darunter, entspricht aber einem festgelegten Parachute-Schwellenwert oder übersteigt diesen, wird bei Fälligkeit ein Barbetrag gezahlt, der dem Produkt aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere und dem festgelegten Multiplikator entspricht.

Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem festgelegten Parachute-Schwellenwert oder liegt er darunter, wird

bei Fälligkeit ein Barbetrag gezahlt, der dem Produkt aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en), einem festgelegten Prozentsatz (dem Parachute-Faktor) und dem festgelegten Multiplikator entspricht.

[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen: Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.]

Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[Bitte einfügen:** [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage bieten die Wertpapiere bis zu einem oder mehreren festgelegten Bewertungstagen ein gewisses Maß an Schutz gegen einen Rückgang des Werts des Bezugsobjekts: Sinkt dieser Wert nicht unter ein bestimmtes Niveau (den Parachute-Schwellenwert), erhalten die Anleger ihr investiertes Kapital zurück. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts unter den Parachute-Schwellenwert, besteht immer noch ein gewisser Schutz, und Anleger sind von diesem Rückgang im Wert des Bezugsobjekts nur teilweise, d.h. in geringerem, dem festgelegten Parachute-Faktor entsprechendem Maße betroffen. Für diesen Schutz verzichten die Anleger unter Umständen jedoch auf die Möglichkeit, vollständig an einem Anstieg des Werts des Bezugsobjekts zu partizipieren. **[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen:** Entspricht der ermittelte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.] **[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:** Falls die Emittentin jedoch eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt, erhalten Anleger einen festgelegten vorzeitigen Barausgleichsbetrag.]

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) den Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere übersteigt. Sie erhalten keine positive Rendite, aber ihr investiertes Kapital zurück, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) geringer ist als der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere, jedoch gleich oder größer als der festgelegte Parachute-Schwellenwert.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und sie über die gesamte Laufzeit halten, entsteht ein Verlust, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) geringer ist als der festgelegte Parachute-Schwellenwert. Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null, ist der Barbetrag ebenfalls null, und der Anleger verliert die gesamte Anlage in die Wertpapiere.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben ist der Wert eines an den Anleger bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrags von der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem Wert

oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere abhängig, was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag oder der Wert eines Vermögensgegenstandes oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen. *[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen oder hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu tilgen, bitte einfügen:]*, vorausgesetzt der Marktwert der Wertpapiere liegt nicht über *[Bei Wertpapieren mit Höchstbetrag bitte einfügen:]* dem festgelegten bei Fälligkeit zahlbaren höchsten Barbetrag *[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:]* [oder] dem entsprechenden vorzeitigen Barausgleichsbetrag, falls die Emittentin eine vorzeitige Tilgung der Wertpapiere wählt].]

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:] Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts

ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

An einen Basket gebundene Renewable Opportunity- / Express-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag hängt davon ab, ob der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das "**Bezugsobjekt**") [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] unter einem festgelegten Bestimmungsstand lag. Lag der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter dem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:]** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], andernfalls entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag dem Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:]** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], dividiert durch **[Nicht Zutreffendes löschen:]** den festgelegten Bestimmungsstand / den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere].

Liegt der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag jedoch über dem festgelegten Barrier-Betrag oder entspricht er diesem **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:]** in Bezug auf diesen Tag], werden die Wertpapiere durch Zahlung eines zum gegebenen Zeitpunkt für das Eintreten eines solchen Falles festgelegten Betrags getilgt.

Die Zahlung des Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags oder auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit.

Lag der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter einem festgelegten Bestimmungsstand, wird bei Fälligkeit ein festgelegter Barbetrag gezahlt **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:** unter Berücksichtigung eines festgelegten Multiplikators]; andernfalls ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit zu liefern.

Liegt der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag jedoch über dem festgelegten Barrier-Betrag oder entspricht er diesem **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:** in Bezug auf diesen Tag], werden die Wertpapiere durch Zahlung eines zum gegebenen Zeitpunkt für das Eintreten eines solchen Falles festgelegten Betrags getilgt.

Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[Bitte einfügen:** [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand [das Bezugsobjekt]/**[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikate] [•].**

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage werden die Wertpapiere automatisch getilgt und wird ein festgelegter Barbetrag gezahlt, wenn der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag liegt **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:** in Bezug auf diesen Tag]. Der Barbetrag ist umso höher, je später eine solche vorzeitige Tilgung erfolgt.

Zudem bieten die Wertpapiere ein gewisses Maß an Schutz gegen den Rückgang des Werts des Bezugsobjekts, da der Anleger bei Fälligkeit einen Barbetrag in Höhe des Werts des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere erhält, wenn der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] nicht unter einem festgelegten Bestimmungsstand lag.

Für diesen Schutz verzichten Anleger auf die Möglichkeit, über den festgelegten Barrier-Betrag hinaus an einem weiteren Anstieg des Werts des Bezugsobjekts zu partizipieren nachdem die Wertpapiere, wie vorstehend beschrieben, vorzeitig getilgt wurden.

Liegt der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag oder entspricht er diesem **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:** in Bezug auf diesen Tag], werden die Wertpapiere durch Zahlung eines zum

gegebenen Zeitpunkt für das Eintreten eines solchen Falles festgelegten Betrags getilgt. In diesem Fall erhalten Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, eine Rendite auf den ursprünglichen Anlagebetrag, die umso höher ist, je später eine solche vorzeitige Tilgung erfolgt. Dementsprechend profitieren Anleger umso mehr von einer Anlage in die Wertpapiere, je später der Wert des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere im Vergleich zu seinem Wert zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere steigt.

Andernfalls erhalten Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, bei Fälligkeit einen dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechenden Barbetrag. Sie erzielen somit keine Rendite auf den ursprünglichen Anlagebetrag, vermeiden jedoch einen Verlust, außer der Wert des Bezugsobjekts lag [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] unter einem festgelegten Bestimmungsstand. In letzterem Fall erhalten Anleger **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** bei Fälligkeit einen Barbetrag, der dem Wert des Bezugsobjekts am festgelegten Bewertungstag entspricht **[Bei Verwendung eines Multiplikators bitte einfügen:** unter Berücksichtigung des festgelegten Multiplikators], dividiert durch **[Nicht Zutreffendes löschen:** den festgelegten Bestimmungsstand / den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere] **[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** bei Fälligkeit den festgelegten Vermögensgegenstand bzw. die festgelegten Vermögensgegenstände].

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags **[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** oder die Lieferung einer bestimmten Anzahl an festgelegten Vermögensgegenständen] oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben, **[Nicht Zutreffendes löschen:** ist [der zu zahlende Barbetrag][oder][der Betrag an festgelegten Vermögensgegenständen]], der dem Anleger bei Fälligkeit zusteht, abhängig (a) davon, ob der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag höher ist als der festgelegte Barrier-Betrag oder diesem entspricht **[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:** in Bezug auf diesen Tag], (b) davon, ob der Wert des Bezugsobjekts [zu irgendeinem Zeitpunkt] [an dem festgelegten Bewertungstag] [während einer festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode] unter dem festgelegten Bestimmungsstand lag und (c) vom Wert des Bezugsobjekts an dem festgelegten Bewertungstag, was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als **[Nicht Zutreffendes löschen:** [die mögliche Barzahlung][oder][die mögliche Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. von festgelegten Vermögensgegenständen]] bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nicht Zutreffendes löschen:** [Barbetrag][oder] [Betrag an festgelegten Vermögensgegenständen]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt]/[auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab.

Im Allgemeinen gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts sinken oder es im Hinblick auf die Restlaufzeit der Wertpapiere unwahrscheinlich ist, dass der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag *[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:* in Bezug auf diesen Tag] liegen oder diesem entsprechen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Entsprechend gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts steigen oder es im Hinblick auf die Restlaufzeit der Wertpapiere wahrscheinlich ist, dass der Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten Barrier-Bestimmungstag über dem festgelegten Barrier-Betrag *[Ist der Barrier-Betrag nicht festgesetzt, bitte einfügen:* in Bezug auf diesen Tag] liegen oder diesem entsprechen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich steigen.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere *[Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* keine] Wechselkursrisiken *[Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:* im Zusammenhang mit dem Umtausch *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen:* der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere]]. Zudem kann *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen:* der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] *[Wird kein*

Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, oder Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

An einen Basket gebundene Outperformance-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Outperformance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) an einem oder mehreren festgelegten Tagen. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen über einem festgelegten Bestimmungsstand, entspricht der zu zahlende Barbetrag der Summe aus dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und einem festgelegten Anteil der Differenz zwischen dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem festgelegten Bestimmungsstand. Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) gleich oder geringer als der festgelegte Bestimmungsstand, entspricht der zu zahlende Barbetrag nur dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en). Der Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

Die Outperformance-Zertifikate (die **Wertpapiere**) verbriefen das Recht auf Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände und/oder auf Auszahlung eines Barausgleichsbetrags. Liegt der Wert oder Durchschnittswert eines Baskets aus Bezugsobjekten oder sonstigen Referenzgrößen (das **Bezugsobjekt**) an einem oder mehreren festgelegten Tagen unter einem festgelegten Bestimmungsstand, ist ein festgelegter Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen zu liefern; entspricht der Wert dem festgelegten Bestimmungsstand oder übersteigt er diesen, wird ein Barbetrag gezahlt, der einem festgelegten Anteil der Differenz zwischen dem Wert

oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) und dem festgelegten Bestimmungsstand entspricht. Die Zahlung eines Barbetrags und die Lieferung des festgelegten Vermögensgegenstands bzw. der festgelegten Vermögensgegenstände bei Fälligkeit unterliegen dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[Bitte einfügen:** [Indizes] [Aktien] [sonstigen Wertpapieren] [Fondsanteilen] [Waren] [Währungsbeträgen] [Futures]]. Somit entspricht der Wert des als Bezugsobjekt dienenden Basket jederzeit der Summe des Wertes jedes Basketbestandteils, multipliziert mit seiner Gewichtung im Basket.

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen bitte einfügen: Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes bzw. einer Anzahl von Vermögensgegenständen, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand [das Bezugsobjekt]/**[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikate] [•]**.

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage erhalten Anleger zusätzlich zu einem Betrag, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) entspricht, einen Betrag, der eine gehebelte Partizipation an dem Betrag darstellt, um den der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) diesen festgelegten Bestimmungsstand übersteigt, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) größer als ein festgelegter Bestimmungsstand ist (d.h. gegenüber diesem Outperformance zeigt).

Für den bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrag ist kein Höchst- oder Mindestbetrag vorgesehen.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen die höchste Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen den festgelegten Bestimmungsstand übersteigt. Anleger erhalten jedoch keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und können Verluste erleiden, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) dem Stand des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere entspricht oder diesen unterschreitet. Der Anleger kann dabei den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag verlieren, wenn der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Tag(en) null beträgt. **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Ist der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) gleich oder geringer als der festgelegte Bestimmungsstand, erhalten die Anleger einen Betrag, der dem Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) entspricht.] **[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** Entspricht der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) dem festgelegten Bestimmungsstand, erhalten die Anleger einen diesem Wert oder Durchschnittswert entsprechenden Betrag. Liegt der Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an diesem bzw. diesen Tag(en) unter dem festgelegten Bestimmungsstand, erhalten die Anleger einen festgelegten Vermögensgegenstand bzw. eine Anzahl von Vermögensgegenständen.]

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben hängt die Höhe eines Barbetrags **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder des zu liefernden Vermögensgegenstandes bzw. der zu liefernden Vermögensgegenstände], der dem Anleger

bei Fälligkeit zusteht, vom Wert oder Durchschnittswert des Bezugsobjekts an einem oder mehreren festgelegten Tagen ab, was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder die Lieferung eines festgelegten Vermögensgegenstandes oder einer Anzahl von Vermögensgegenständen] bei Fälligkeit. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** oder der Wert der Vermögensgegenstände] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Wird das [Bezugsobjekt]/[auf den zugrunde liegenden Basket bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Wert des Bezugsobjekts und der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts und der Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des

Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Wahrung des Bezugsobjekts ausgedruckt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Wahrungen.] [Des Weiteren gilt:] [Wird kein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwahrung und der Abwicklungswahrung vorgenommen, bitte einfugen: Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswahrung der Wertpapiere ausgedruckt, ohne Bezugnahme auf die Wechselkurse zwischen den Wahrungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Falle ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfugen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Falle ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfugen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwahrungen und der Referenzwahrung vorgenommen, bitte einfugen: der Wahrungen der Basketbestandteile in die Wahrung des Bezugsobjekts] [Wird ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwahrung und der Abwicklungswahrung vorgenommen: der Wahrung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswahrung der Wertpapiere]]. Zudem kann [Wird kein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwahrungen und der Referenzwahrung vorgenommen, bitte einfugen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Wahrungen der Basketbestandteile und der Wahrung des Bezugsobjekts] [und] [Wird kein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwahrung und der Abwicklungswahrung vorgenommen, bitte einfugen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Wahrung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswahrung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwahrungen nicht der Referenzwahrung und/oder entspricht die Referenzwahrung nicht der Abwicklungswahrung und wird in einem der beiden oder in beiden Fallen ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfugen:

[Wird ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwahrungen und der Referenzwahrung vorgenommen, bitte einfugen: Die Wahrung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedruckt ist, entspricht nicht der Wahrung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] [Wird ein Wahrungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwahrung und der Abwicklungswahrung vorgenommen, bitte einfugen: Die Wahrung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswahrung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis fur diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere wahrend der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder uber den Kaufpreis steigt.

An einen Basket gebundene Bonus-Zertifikate

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:

- Ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist oder nicht;
- Soweit für die Wertpapiere keine automatische Ausübung vorgesehen ist, Angaben zu Verfahren und Fristen für die Ausübung der Wertpapiere, sowie den Rechtsfolgen, falls der Anleger die Wertpapiere nicht rechtzeitig ausübt;
- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag oder bzw. die bei Fälligkeit zu liefernden Vermögensgegenstände bestimmt werden (und ob, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).

Für ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe wird auf den Abschnitten enthalten die "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Rechte aus den Wertpapieren

Die Bonus-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbrieften das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag entspricht dem Produkt aus dem Wert eines Bezugsobjekts oder einer anderen Referenzgröße (das "**Bezugsobjekt**") an einem festgelegten letzten Bewertungstag und einem festgelegten Multiplikator. **[Sind die Wertpapiere mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:** Übersteigt der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag einen festgelegten abgesicherten Referenzstand, wird der Barbetrag erhöht, um eine Partizipation in Höhe des Betrages widerzuspiegeln, um den der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag den festgelegten abgesicherten Referenzstand übersteigt.] Entsprechend der Wert des Bezugsobjekts jedoch zu einem bzw. zu bestimmten Zeitpunkt(en) einem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem, entspricht der Barausgleichsbetrag einem festgelegten Mindestbetrag. **[Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen:** Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.]

Der Barbetrag unterliegt jeweils dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

Das Bezugsobjekt ist ein Basket aus **[bitte einfügen: ein Index, eine Aktie, ein sonstiges Wertpapier, ein Fondsanteil, eine Ware, ein Währungsbetrag oder ein Future]**.

2. Wirkungsweise der Wertpapiere

Die Anlage in die Bonus-Zertifikate ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Im Unterschied zu einer solchen Direktanlage ist für die Wertpapiere bei Fälligkeit ein Bonus vorgesehen, wenn der Wert des Bezugsobjekts nicht zu dem bzw. den

festgelegten Zeitpunkt(en) während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Betrag entsprach oder darunter lag. Der potenziell zu zahlende Bonus entspricht einem festgelegten Mindestbetrag, der über dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission festgelegt wird. Der festgelegte Barrier-Betrag wird unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere festgelegt. Entsprach der Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während eines festgelegten Zeitraums einem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag einer Direktanlage in das Bezugsobjekt.

[[Sind die Wertpapiere mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen: Zusätzlich zum Bonus-Merkmal ist für die Wertpapiere eine nicht proportionale Partizipation am Anstieg des Bezugsobjekts vorgesehen, wenn der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag einen festgelegten abgesicherten Referenzstand übersteigt, der über dem festgelegten Barrier-Betrag festgelegt wird. Der Barausgleichsbetrag wird erhöht, um eine Partizipation an dem Betrag widerzuspiegeln, um den der Wert des Bezugsobjekts an diesem festgelegten letzten Bewertungstag den festgelegten abgesicherten Referenzstand übersteigt, wobei dieser erhöhte Betrag größer als ein gegebenenfalls festgelegter Mindestbetrag ist]. **[Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen:** Entspricht der auf diese Weise bestimmte Barbetrag einem festgelegtem Höchstbetrag oder übersteigt er diesen, entspricht der bei Fälligkeit zahlbare Barbetrag diesem festgelegten Höchstbetrag.]

Für diesen Vorteil verzichten Anleger allerdings auf die Möglichkeit, an den in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlten Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die der Anleger bei einer Direktanlage in das Bezugsobjekt erhalten hätte, zu partizipieren.

Anleger, die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag, wenn der Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während des festgelegten Zeitraums nicht dem festgelegten Barrier-Betrag entsprach oder unter diesem lag, und andernfalls, wenn der Wert des Bezugsobjekts an dem festgelegten letzten Bewertungstag den Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission übersteigt **[Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen:]**, vorbehaltlich eines Höchstbetrags].

Anleger erhalten keine Rendite auf ihren Anlagebetrag und müssen mit einem Verlust rechnen, wenn der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag unter dem Wert des Bezugsobjekts zum oder um den Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere liegt, und wenn der Wert des Bezugsobjekts an dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während des festgelegten Zeitraums dem festgelegten Barrier-Betrag entsprach oder unter diesem lag. Entspricht der Wert des Bezugsobjekts am festgelegten letzten Bewertungstag null, und ist kein Mindestbarbetrag vorgesehen, ist der Barbetrag null, und der Anleger verliert seine gesamte Anlage in die Wertpapiere.

Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben hängt der Wert eines an den Anleger bei Fälligkeit zu zahlenden Barbetrags vom Wert des Bezugsobjekts an einem festgelegten letzten Bewertungstag ab und (bei einem bei Fälligkeit zu zahlenden Mindestbetrag) davon, ob der Wert des Bezugsobjekts zu irgendeinem Zeitpunkt während der festgelegten Barrier-Festlegungsperiode dem Barrier-Betrag entsprach oder darunter lag, was im schlimmsten Fall zum Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen kann. Die Wertpapiere haben keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Fälligkeit erhaltene Barbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am

Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche in Bezug auf das Bezugsobjekt oder gegen den Emittenten des Bezugsobjekts.

3. Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert des Bezugsobjekts und, [Sind die Wertpapiere nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen: außer der Wert des Bezugsobjekts entsprach zu dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während des festgelegten Zeitraums dem festgelegten Barrier-Betrag oder lag unter diesem,] der Volatilität des Bezugsobjekts ab. Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls sinken. Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen [Bei Wertpapieren mit einem Höchstbetrag für den Barausgleichsbetrag bitte einfügen:., vorausgesetzt der Marktwert der Wertpapiere liegt nicht über dem festgelegten bei Fälligkeit zahlbaren höchsten Barbetrag]. Dieser Rückgang oder Anstieg entspricht unter normalen Bedingungen nicht vollständig dem Rückgang oder Anstieg des Wertes des Bezugsobjekts, außer der Wert des Bezugsobjekts entsprach zu dem bzw. den festgelegten Zeitpunkt(en) während des festgelegten Zeitraums dem festgelegten Barrier-Betrag oder lag darunter.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, oder Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.

Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] *[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen:* Der Wert des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, ist in der Abwicklungswährung der Wertpapiere ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf die

Wechselkurse zwischen den Währungen.] Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Währung des Bezugsobjekts in die Abwicklungswährung der Wertpapiere]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währungen der Basketbestandteile und der Währung des Bezugsobjekts] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entsprechen die Basketbestandteilwährungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteilwährungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung, in der jeder Wert der Bestandteile des das Bezugsobjekt bildenden Basket, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ausgedrückt ist, entspricht nicht der Währung des Bezugsobjekts.] [Des Weiteren gilt:] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: Die Währung des Bezugsobjekts, das zur Bestimmung des Barbetrags verwendet wird, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere.] Dementsprechend bringt eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken mit sich.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [●] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [●]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [●] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [●] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]]

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

[Wurden Dritte als Market Maker ernannt, bitte einfügen:

Market Making

[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen] hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen zu sorgen: [●].]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Nach Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Schuldverschreibungen noch bei Tilgung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen eine Quellensteuer erhoben. Mit Wirkung zum 1. Juli 2005 unterliegen in Luxemburg Zinszahlungen der Quellensteuer, wenn diese von einer Zahlstelle in Luxemburg an wirtschaftliche Eigentümer vorgenommen werden, die in (i) einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) bestimmten nicht der EU angehörenden Ländern und Gebieten, die der Richtlinie 2003/48/EG gegenüber gleichwertige Regelungen beschlossen haben (siehe Abschnitt zur EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen), ansässige steuerpflichtige Personen sind. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle, nicht der Emittentin.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen

Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

(a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und

(c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, werden auf der Internetseite der Luxemburger Börse und der Emittentin veröffentlicht.

Diese Internetseiten können wie folgt gefunden werden:

Partei	Internetadresse
Luxemburger Börse	www.bourse.lu
Emittentin (Deutsche Bank AG)	www.db.com

Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin und in Luxemburg **einfügen soweit anwendbar:** in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] erhältlich.

PRODUKTBEDINGUNGEN 1

1.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE [●] [DISKONT-] [ZERTIFIKATE]



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**");]

[Wenn die Wertpapiere nicht mit einem Knock-in-Merkmal ausgestattet sind, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle (A) der Schlussreferenzstand unter dem Bestimmungsstand liegt, und (B) [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Festlegungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein dem Höchstbetrag entsprechender Betrag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein Betrag in Höhe des Schlussreferenzstandes, [multipliziert mit dem Multiplikator,] maximal jedoch des Höchstbetrags, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird. Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist, in Bezug auf den Basket und [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag, ein Betrag, der der Summe der [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Preise] [Stände] von allen Basketbestandteilen [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.]

[Bei Knock-in-Merkmal bitte einfügen:

"**Barrier-Betrag**" ist [●][●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstands bestimmt, bitte einfügen:

¹ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird ein Betrag mit dem Basisreferenzstand bestimmt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist]	[Nicht anwendbar]

			oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörsen]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs] 1
[●]	[●]

"Basketbestandteil" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Stand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und [●] [jeden beliebigen Tag] [[den] [die] [Basis-Referenzbewertungstag[e]] [Bewertungstag[e]] und [●] [jeden beliebigen anderen Tag]], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Stand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und :

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [●] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor oder Emittent des Basketbestandteile den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]¹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand des Basketbestandteils, wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben, ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.]

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt und der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Geltungstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geltungstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und die Bewertung im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag für alle Basketbestandteile, an dem für Basketbestandteile keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das

Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen¹:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen².

- [in Bezug auf jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Höchstbetrag**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wenn erforderlich, bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

¹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:]

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- | | | |
|-----------|---|---|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| BCW_i | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i] |

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und /oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
$BCW_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Gewichtung i
$BC-ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"**Referenzstelle**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" unter der Definition zu "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [●.]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und/oder der Basketbestandteil-Währung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [●] [Diskont-] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

2.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE [DOUBLE] [●]1CHANCE ZERTIFIKATE

¹ Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist [●],

- 1) [wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Bestimmungsstand ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**")];
- 2) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag].

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht von:

- 1) dem jeweils niedrigeren Wert von:
 - a) Schlussreferenzstand und
 - b) Höchstbetrag;
- 2) dem Differenzbetrag

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier keinen Multiplikator, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der der Summe entspricht von:

- 1) dem jeweils niedrigeren Wert von:
 - a) Schlussreferenzstand und
 - b) Höchstbetrag;

- 2) dem Differenzbetrag

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) der Summe:
 - a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
 - i) Schlussreferenzstand und
 - ii) Höchstbetrag; und
 - b) dem Differenzbetrag.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und hat das Wertpapier einen Multiplikator, bitte einfügen:

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) dem Multiplikator und
- 2) der Summe:
 - a) des jeweils niedrigeren Wertes von:
 - i) Schlussreferenzstand und
 - ii) Höchstbetrag; und
 - b) dem Differenzbetrag

zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstands bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder

mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Basiert der Bestimmungsstand oder Höchstbetrag auf dem Basisreferenzstand, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				

[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Bestimmung des Referenzstandes an [●] [einem] [den] [Basis-Referenzbewertungstag[en]] [Bewertungstag[en]]]	[Bestimmung des Referenzstandes [●] [an jedem beliebigen anderen Tag]]
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ²	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ³
[●]	[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und [●] [jeden beliebigen Tag] [[den] [die] [Basis-Referenzbewertungstag[e]] [Bewertungstag[e]] und [●] [jeden beliebigen anderen Tag]], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag]

[●][, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●][, umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"**Bestimmungsstand**" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer

Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt und der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Geltungstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geltungstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Differenzbetrag**" ist ein Betrag, der dem Produkt entspricht aus:

- 1) [●]⁴ und
- 2) der Differenz ((a) minus (b)):
 - a) Schlussreferenzstand und
 - b) Bestimmungsstand;

⁴ Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, 1 für Double Chance, 2 für Triple Chance etc.

wobei der Differenzbetrag mindestens Null beträgt und höchstens [der Differenz] [einem [●]-fachen der Differenz]⁵ zwischen Höchstbetrag und Bestimmungsstand entspricht.

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und die Bewertung im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag für alle Basketbestandteile, an dem für Basketbestandteile keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist, und gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist/ *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen]⁶:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

⁵ Bitte entsprechenden Zahlenwert einfügen, zwei für Triple Chance, drei für Quadruple Chance etc.

⁶ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁷:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Höchstbetrag" sind [●][●]% des Basisreferenzstandes].

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Bei Wertpapieren mit Multiplikator bitte einfügen:

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wurde eine Zeichnungsfrist vorgegeben, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
- BCW_i = Basketbestandteil-Gewichtung i.]

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der

⁷ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

[Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_i	=	Basketbestandteil-Gewichtung i
$BC-ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"**Referenzstelle**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe

"**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Double] [●]⁸ Chance Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

⁸ Jeweils zutreffenden Typ (Double, Triple, Quadruple etc.) einfügen.

3.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE BEST CHANCE-ZERTIFIKATE



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**".)

"**Abwicklungstag**" ist der [dritte] [●]Geschäftstag nach dem letzten eingetretenen Bewertungstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag: **[Formel gegebenenfalls anpassen]**

$$\text{Basisbetrag} \times \left(\frac{\text{Schlussreferenzstand}}{\text{BestChance} - \text{Referenzstand}} \right)$$

[höchstens jedoch der Höchstbetrag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung und mindestens eine Basketbestandteil-Währung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

[Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 abgerundet wird.

"**Basisbetrag**" sind [●][[●]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Basisreferenzstand nicht vor der Emission bestimmt, bitte einfügen:

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarkttag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag

und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand nicht vor der Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]

[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Bestimmung des Referenzstandes an [●] [einem] [den] [Basis-Referenzbewertungstag[en]] [Bewertungstag[en]]]	[Bestimmung des Referenzstandes [●] [an jedem beliebigen anderen Tag]]
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ¹	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ²
[●]	[●]	[●]

"Basketbestandteil" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

² Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

- a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Basketbestandteil-Stand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und [●] [jeden beliebigen Tag] [[den] [die] [Basis-Referenzbewertungstag[e]] [Bewertungstag[e]] und [●] [jeden beliebigen anderen Tag]], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"**Basketbestandteil-Stand**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil:

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [●] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor oder Emittent des Basketbestandteile den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand des Basketbestandteils wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.]

"**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Basketbestandteil-Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"**BestChance-Referenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag in Höhe des [niedrigsten] [niedrigeren] [Referenzstandes]

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

[der Referenzstände] [●] [am Basis-Referenzbewertungstag und [[●] oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag]] [an jedem Handelstag innerhalb des am [●] beginnenden (und diesen Tag [einschließenden][ausschließenden]) und am Ausübungstag endenden und diesen Tag ausschließenden Zeitraums] [wie von der Berechnungsstelle festgelegt und ohne Berücksichtigung später veröffentlichter Korrekturen]⁴ oder [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]⁵.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Bewertungstag**" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt und der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Geltungstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geltungstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt

⁴ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

⁵ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Clearingstelle**" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und die Bewertung im Falle einer Marktstörung, in Bezug auf den Basket, in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag für alle Basketbestandteile, an dem für Basketbestandteile keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist] [●].

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen⁶:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁷:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

["Höchstbetrag" sind [●][●]% des Basisreferenzstandes].]

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wurde eine Zeichnungsfrist vorgegeben, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 3) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 4) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
- BCW_i = Basketbestandteil-Gewichtung i.]

⁶ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁷ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_i	=	Basketbestandteil-Gewichtung i
$BC - ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene BestChance-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

4.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE PARACHUTE (FALLSCHIRM)-ZERTIFIKATE



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$$

- 2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

- 3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute - Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]¹ [●] [der Maximalbetrag].] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Basisreferenzstand, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

¹ Bitte Währung spezifizieren.

$[\text{Basisreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Basisreferenzstand}) \times \text{Partizipationsfaktor}] \times \text{Multiplikator}$

- 2) Ist der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Basisreferenzstand und gleichzeitig größer oder gleich dem Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Basisreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

- 3) Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Parachute-Schwellenwert, wird der Betrag nach folgender Formel bestimmt:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Parachute-Faktor} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens jedoch [●]² [●] [der Maximalbetrag] und] zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wird der Basisreferenzstand nicht vor der Emission bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgestellt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand nicht vor der Emission festgestellt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten

² Bitte Währung spezifizieren.

Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	[Bestimmung des Referenzstandes an [●] [einem] [den] [Basis-Referenzbewertungstag[en]] [Bewertungstag[en]]]	[Bestimmung des Referenzstandes [●] [an jedem beliebigen anderen Tag]]

[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ³	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ⁴
[●]	[●]	[●]

"Basketbestandteil" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Werden alle Referenzstände auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Stand" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und [●] [jeden beliebigen Tag] [[den] [die] [Basis-Referenzbewertungstag[e]] [Bewertungstag[e]] und [●] [jeden beliebigen anderen Tag]], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht in der gleichen Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Stand" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und:

³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

⁴ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

- 1) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] [●] Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle ermittelt wird [in der gleichen Art und Weise, wie der Sponsor oder Emittent des Basketbestandteile den [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [●] durch [●] zu ersetzen hat] [und dem [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] [●]⁵ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Basketbestandteils an diesem Tag [●] entspricht,] [●]; und
- 2) einen anderen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand des Basketbestandteils, wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben, ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.]

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:

"Bewertungstag" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii)

⁵ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt und der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Geltungstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geltungstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"Clearingstelle" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"** [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Bezugsobjekt" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"** [, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und die Bewertung im Falle einer Marktstörung, in Bezug auf den Basket, in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag für alle Basketbestandteile, an dem für Basketbestandteile keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen⁶:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁷:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wenn der Barausgleichsbetrag begrenzt ist, bitte einfügen:

"**Maximalbetrag**" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstands multipliziert mit dem Multiplikator].]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die in Nr. 3 der Produktbedingungen als solche beschriebene Mitteilung.]

"**Multiplikator**" ist [●] [[●] dividiert durch den Basisreferenzstand], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Parachute-Faktor**" ist [●] [1 dividiert durch [●] %]⁸, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

⁶ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁷ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁸ Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Schwellenwert" angegebenen.

"Parachute-Schwellenwert" ist [●] [[●]%⁹] des Basisreferenzstands], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Partizipationsfaktor" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird der Basisreferenzstand nach Emission bestimmt, bitte einfügen:]

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:]

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- | | | |
|-----------|---|---|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| BCW_i | = | Basketbestandteil-Gewichtung i.] |

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und

⁹ Dabei handelt es sich um denselben Prozentsatz wie den in der Definition zu "Parachute-Faktor" angegebenen.

- b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_i	=	Basketbestandteil-Gewichtung i
$BC-ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"**Referenzstelle**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]¹⁰ [(gegebenenfalls unter Berücksichtigung vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]¹¹.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:]

¹⁰ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

¹¹ Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

"**Vorzeitiger Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf den ersten Vorzeitigen Bewertungstag [●], in Bezug auf den zweiten Vorzeitigen Bewertungstag [●], [●]¹².]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:

"**Vorzeitiger Bewertungstag**" ist entweder [●]¹³, wie von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegeben, oder, wenn der jeweilige Tag kein Geschäftstag ist, der jeweils nächstfolgende Geschäftstag.]

[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu tilgen, bitte einfügen:

"**Vorzeitiger Tilgungstag**" ist, vorbehaltlich Nr. 3 der Produktbedingungen, der [dritte] [●] Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Bewertungstag.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

¹² Bitte alle erforderlichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstage und Vorzeitigen Tilgungsbeträge einfügen.

¹³ Bitte alle Vorzeitigen Tilgungstage angeben.

5.

**AN EINEN BASKET GEBUNDENE RENEWABLE OPPORTUNITY / EXPRESS-
ZERTIFIKATE**

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

- 1) Wenn, nach Feststellung der Berechnungsstelle, [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] der Barrier-Bestimmungsstand kleiner [oder gleich] dem Bestimmungsstand gewesen ist, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**") oder
- 2) wenn die unter 1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und den Ausübungstag [sowie Beendigungstag], der [dritte] [●] Geschäftstag nach [:

- 1) wenn ein Knock-Out eingetreten ist, dem [jeweiligen Barrier-Bestimmungstag] [●]; ansonsten:
- 2)]dem Bewertungstag.

[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung [nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode] [an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Empfänger] nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

"**Ausgabetag**" ist der [●].

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere nur durch Barausgleich erfolgt und der Barausgleichsbetrag auf Grundlage des Barrier-Betrags und Bestimmungsstands ermittelt wird, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

- 1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] [an einem Barrier-Bestimmungstag] größer oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet):

- (1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹ [●]²; oder
- (2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]³ [●]⁴; oder]
- (3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]⁵ [●]⁶; oder

2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist:

(1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] kleiner [oder gleich] als der Bestimmungsstand gewesen ist:

ein Betrag, der [●] [folgendem Quotienten] entspricht:

a) dem Produkt aus (i) [100 Euro] [dem Multiplikator] [●]⁷ [●]⁸ und (ii) dem Schlussreferenzstand (als Zähler);

b) dem Bestimmungsstand (als Nenner).

(2) wenn die oben unter (1) aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen [●] [100 Euro] [●]⁹ [●]¹⁰ [ein Betrag der dem Produkt aus (i) [100 Euro] [●]¹¹ [●]¹² und (ii) dem Basisreferenzstand entspricht];

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere nur durch Barausgleich erfolgt und der Barausgleichsbetrag auf Grundlage des Basisreferenzstands ermittelt wird, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] [an einem Barrier-Bestimmungstag] größer [oder gleich] dem Barrier-Betrag gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-out**" bezeichnet):

(1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹³ [●]¹⁴; oder

(2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹⁵ [●]¹⁶; oder]

(3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]¹⁷ [●]¹⁸; oder

1 Bitte Währung einfügen

2 Bitte Betrag einfügen

3 Bitte Währung einfügen

4 Bitte Betrag einfügen

5 Bitte Währung einfügen

6 Bitte Betrag einfügen

7 Bitte Währung einfügen

8 Bitte Betrag einfügen

9 Bitte Währung einfügen

10 Bitte Betrag einfügen

11 Bitte Währung einfügen

12 Bitte Betrag einfügen

13 Bitte Währung einfügen

14 Bitte Betrag einfügen

15 Bitte Währung einfügen

16 Bitte Betrag einfügen

17 Bitte Währung einfügen

18 Bitte Betrag einfügen

2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist:

(1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] [●] [am Bewertungstag] [während der Barrier-Bestimmungsperiode] kleiner [oder gleich] als der Bestimmungsstand gewesen ist:

ein Betrag, der [●] [folgendem Quotienten] entspricht:

- a) dem Produkt aus (i) [100 Euro] [dem Multiplikator] [●]¹⁹ [●]²⁰ und (ii) dem Schlussreferenzstand (als Zähler);
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner).

(2) wenn die oben unter (1) aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen [●] [100 Euro] [●]²¹ [●]²² [ein Betrag der dem Produkt aus (i) [100 Euro] [●]²³ [●]²⁴ und (ii) dem Basisreferenzstand entspricht];

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich oder physische Abwicklung erfolgen kann, bitte einfügen:]

"Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [●] [an einem Barrier-Bestimmungstag] größer [oder gleich] dem Barrier-Betrag gewesen ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als **"Knock-out"** bezeichnet):

(1) wenn in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]²⁵ [●]²⁶; oder

(2) [wenn in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]²⁷ [●]²⁸; oder]

(3) wenn in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag der Knock-Out eingetreten ist, [●]²⁹ [●]³⁰; oder

2) wenn der Knock Out nicht eingetreten ist, [●] [100 Euro] [●]³¹ [●]³²

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestand-
----------------------------	------------------------------------	--	------------------	--

- 19 Bitte Währung einfügen
- 20 Bitte Betrag einfügen
- 21 Bitte Währung einfügen
- 22 Bitte Betrag einfügen
- 23 Bitte Währung einfügen
- 24 Bitte Betrag einfügen
- 25 Bitte Währung einfügen
- 26 Bitte Betrag einfügen
- 27 Bitte Währung einfügen
- 28 Bitte Betrag einfügen
- 29 Bitte Währung einfügen
- 30 Bitte Betrag einfügen
- 31 Bitte Währung einfügen
- 32 Bitte Betrag einfügen

				teils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ³³
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist, jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

³³ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf einen Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Barrier-Bestimmungsstand" ist ein [zu jeder Zeit] an jedem [Barrier-Bestimmungstag] [●] von der Berechnungsstelle festgelegter (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu

betrachtender) Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem [von der Referenzstelle notierten] [auf der REUTERS-Seite [●] veröffentlichten] [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] jedes Basketbestandteils [zur betreffenden Zeit] an jedem dieser Tage [●] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Barrier - Bestimmung sstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$ = [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] i [zur betreffenden Zeit] am Tag t
- BCW_i = Basketbestandteil-Gewichtung i .

[Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]]

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist ein [zu jeder Zeit] an jedem [Barrier-Bestimmungstag] [●] von der Berechnungsstelle festgelegter (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem [von der Referenzstelle notierten] [auf der REUTERS-Seite [●] veröffentlichten] [●] [amtlichen Schluss-] [Preis] [Stand] [gehandelten Preis] [●] jedes Basketbestandteils [zur betreffenden Zeit] an jedem dieser Tage [●] und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Barrier - Bestimmung sstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket
- $P_{i,t}$ = Basketbestandteil-Stand i am Tag t
- BCW_i = Basketbestandteil-Gewichtung i
- $BC-ER_{i,t}$ = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t .]

[Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.]]

"Barrier-Bestimmungstag" ist [●] (der "Erste Barrier-Bestimmungstag") [, [●] (der "[●] Barrier-Bestimmungstag")] und der Bewertungstag (der "Letzte Barrier-Bestimmungstag") oder, wenn einer dieser Tage für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. "Barrier-Bestimmungstag" ist [●] (der "Erste Barrier-Bestimmungstag") [, [●] (der "[●] Barrier-Bestimmungstag")] und der Bewertungstag (der "Letzte Barrier-Bestimmungstag") oder, wenn einer dieser Tage für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. [Liegt an einem solchen Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so wird für diesen Tag kein Barrier-Bestimmungsstand festgestellt.] [Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Barrier-Bestimmungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Barrier-Bestimmungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Barrier-Bestimmungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wenn der Barrier-Betrag fortlaufend beobachtet wird, bitte einfügen:

"Barrier-Bestimmungsperiode" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] [und diesen Tag ausgenommen] bis [einschließlich] zum [●] [und diesen Tag ausgenommen] [Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

[Wenn der Barrier-Betrag vor Emission festgelegt wird, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wenn der Barrier-Betrag nicht vor Emission festgelegt wird, bitte einfügen:

"Barrier-Betrag" ist

- 1) in Bezug auf den Ersten Barrier-Bestimmungstag [●] [[●]] % des Basisreferenzstands];
und
- 2) [in Bezug auf den [●] Barrier-Bestimmungstag [●] [[●]] % des Basisreferenzstands]; und
- 3) in Bezug auf den Letzten Barrier-Bestimmungstag [●] [[●]] % des Basisreferenzstands];
und

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen;

[Wird der Basisreferenzstand nicht vor der Emission bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].]

[Wird der Basisreferenzstand nach Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Beendigungstag" ist, wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der jeweilige Barrier-Bestimmungstag, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Bestand der physischen Abwicklung" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**) umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem

verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"**Bestimmungsstand**" ist [●] [[●] % des Basisreferenzstandes].

"**Bezugsobjekt**" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"**Bewertungstag**" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer

Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.

"**Clearingstelle**" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und ●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:

"**Geschäftstag**" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und ●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist / *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist, ist in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen³⁴:

- [für eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem oder kein Notierungssystem, bitte einfügen³⁵:

34 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

- [für jede Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Gegebenenfalls bitte einfügen:

"**Multiplikator**" ist [●];]

[Wurde eine Zeichnungsfrist vorgegeben, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

- | | | |
|-----------|---|---|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| BCW_i | = | Basketbestandteil-Gewichtung i.] |

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

- | | | |
|---------------|---|--|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| BCW_i | = | Basketbestandteil-Gewichtung i |
| $BC-ER_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.] |

"**Referenzstelle**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung und/oder eine Basketbestandteil-Währung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [das gesetzliche Zahlungsmittel in ●][●].]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den

Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Renewable Opportunity]-[Express-] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

6.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE OUTPERFORMANCE - ZERTIFIKATE



Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Abwicklung**" ist,

1. wenn der Schlussreferenzstand kleiner ist als der Bestimmungsstand, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
2. andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:]

"**Ausgabetag**" ist [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier ein Betrag in der Abwicklungswährung in Höhe der Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein in Höhe der Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator, der zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet wird.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier folgender Betrag in der Abwicklungswährung:

1. Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand, der Schlussreferenzstand, multipliziert mit dem Multiplikator.;
2. Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand oder entspricht er diesem, die Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist für jedes Wertpapier folgender Betrag:

1. Ist der Schlussreferenzstand kleiner als der Bestimmungsstand, der Schlussreferenzstand, multipliziert mit dem Multiplikator;
2. Ist der Schlussreferenzstand größer als der Bestimmungsstand oder entspricht er diesem, die Summe aus dem Bestimmungsstand und dem Outperformancebetrag, multipliziert mit dem Multiplikator.

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●][oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden/vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Basket**" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]

[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] ¹
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt, entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

¹ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 1) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 2) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [Basis-Referenzbewertungstag] [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und/oder der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstands bestimmt, bitte einfügen:

"Basis-Referenzbewertungstag" ist [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt

gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstands bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Währungsbeträge oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [●] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [●] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [●]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die dem Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [●], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung nicht zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem

verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Schlussreferenzstand] [Wert] [●] des jeweiligen Basketbestandteils [am [Bewertungstag] [●]], umgerechnet in die Abwicklungswährung zum Wechselkurs am [●],] gezahlt; dieser Ausgleichsbetrag wird gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen gezahlt.]]

"Bestimmungsstand" ist [●][[●]]% des Basisreferenzstandes].

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Bewertungstag" ist [jeder [der ersten ●] [●] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag für dieses Wertpapier]] [●] [oder, wenn dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt und der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Geltungstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Geltungstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket

Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"Bezugsobjekt" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"Clearingstelle" ist [●], die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**), wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt].

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und die Bewertung im Falle einer Marktstörung, in Bezug auf den Basket, in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]

"Geltungstag" ist ein Handelstag für alle Basketbestandteile, an dem für Basketbestandteile keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]

"Geschäftstag" ist (i) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen), und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (ii) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Betrags der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist/ *bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren*].]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen²:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen³:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wenn erforderlich, bitte einfügen:

„**Multiplikator**“ ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.]

„**Outperformancebetrag**“ ist die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Bestimmungsstand, multipliziert mit dem Outperformanceprozentsatz, mindestens jedoch Null.

„**Outperformanceprozentsatz** ist [●] %.

[Wurde eine Zeichnungsfrist vorgegeben, bitte einfügen:

"**Primärmarktendtag**" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.]

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der Abwicklungswährung zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils.

Als Formel:

$$\text{Referenzst and } t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_i$$

wobei:

² Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_i	=	Basketbestandteil-Gewichtung i.]

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] zu betrachtender) von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_i}{BC - ER_{i,t}}$$

wobei:

n	=	Anzahl der Basketbestandteile im Basket
$P_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Stand i am Tag t
BCW_i	=	Basketbestandteil-Gewichtung i
$BC-ER_{i,t}$	=	Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"Referenzstelle" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:

"Referenzwährung" ist [●].]

[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:

"**Störungsbedingter Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, jeweils nach vernünftiger Beurteilung der Emittentin, der Marktwert des Wertpapiers an dem von der Emittentin festgelegten Tag unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren insbesondere dem Wert von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung und abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.]

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] MEZ (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene Outperformance-Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

7.

AN EINEN BASKET GEBUNDENE BONUS – ZERTIFIKATE

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt „Allgemeine Emissionsbedingungen“ dieses Prospekts dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

PRODUKTBEDINGUNGEN

1. Definitionen

"**Abgesicherter Referenzstand**" ist [●] [[●]% des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den letzten eingetretenen relevanten Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Ausgabebetrag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn der Schlussreferenzstand kleiner oder gleich dem Abgesicherten Referenzstand ist:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

mindestens jedoch [●]¹ [●]², wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während [●] [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist,

2) Ist der Schlussreferenzstand größer als der Abgesicherte Referenzstand:

$$\text{Multiplikator} \times (\text{Schlussreferenzstand} + (\text{Schlussreferenzstand} - \text{Abgesicherter Referenzstand}) \times \text{Hebelfaktor})$$

[höchstens jedoch [●]³ [●]].

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem [Bewertungstag]] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

¹ Bitte Währung spezifizieren.

² Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

³ Bitte Währung spezifizieren.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

[Ist das Produkt nicht mit einem gehebelten Upside-Merkmal ausgestattet, bitte einfügen:]

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

$$\text{Schlussreferenzstand} \times \text{Multiplikator}$$

[höchstens] jedoch $[\bullet]^4$ $[\bullet]$ und], wenn der Barrier-Bestimmungsstand nach Feststellung der Berechnungsstelle [zu einem beliebigen Zeitpunkt] während $[\bullet]$ [der Barrier-Bestimmungsperiode] nicht kleiner oder gleich dem Barrier-Betrag gewesen ist, mindestens $[\bullet]^5$ $[\bullet]^6$.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem [Bewertungstag] \ddagger] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Barrier-Bestimmungstag**" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"**Barrier-Bestimmungsstand**" ist, in Bezug auf den Basket, ein [zu einem beliebigen Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag von der Berechnungsstelle festgelegter Betrag, der der Summe der [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten]] $[\bullet]^7$ $[\bullet]$ [amtlichen Schluss-] [Preise] [Stände] von allen Basketbestandteilen [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag entspricht. Ist eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so wird für diesen Zeitpunkt kein Barrier-Bestimmungsstand berechnet.

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] $[\bullet]$ bis [einschließlich] zum $[\bullet]$ [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes am letzten eingetretenen Bewertungstag, wie in der Definition zu "Referenzstand" angegeben].

"**Barrier-Betrag**" sind $[\bullet][[\bullet]\%$ des Basisreferenzstandes], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basisreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstands bestimmt, bitte einfügen:]

"**Basis-Referenzbewertungstag**" ist [der $[\bullet]$ [Handelstag] [Kalendertag] nach dem $[\bullet]$ [Primärmarktendtag]] $[[\bullet]$ oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] $[\bullet]$, wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen

⁴ Bitte Währung spezifizieren

⁵ Bitte Währung spezifizieren

⁶ Dieser Wert entspricht dem Produkt aus (a) Abgesichertem Referenzstand und (b) Multiplikator.

⁷ Bitte Modus zur Festlegung des Bestimmungsstandes einfügen.

oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	Referenzstelle	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]			
[Anderes Wertpapier]				
[Fondsanteil]				

[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]		
[Future]				

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[●]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs] 8
[●]	[●]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 3) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- 4) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

⁸ Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Basketbestandteil-Gewichtung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- 3) dem Produkt aus (als Zähler):
 - a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung und
 - b) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [●]] [●];
- 4) dem [Basketbestandteil-Stand] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"Basketbestandteil-Stand" ist in Bezug auf einen Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"Basketbestandteil-Währung" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Tabelle unter der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen.]

"Basketbestandteil-Wechselkurs" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf [den jeweiligen Ausübungstag] [den Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag für einen oder mehrere Basketbestandteil(e) kein Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der für alle Basketbestandteile ein Handelstag ist] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für einen oder mehrere Basketbestandteile eine Marktstörung vor, so verschiebt sich der Bewertungstag für alle Basketbestandteile auf den nächstfolgenden Handelstag, an dem für keinen Basketbestandteil eine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung für einen oder mehr Basketbestandteil(e) ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, so gilt (A) dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und (B) stellt die Berechnungsstelle den jeweiligen Basketbestandteil-Stand für alle Basketbestandteile an diesem Tag fest, indem sie (i) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag keine Marktstörung eingetreten ist, den Basketbestandteil-Stand dieses Basketbestandteils an diesem [achten] [●] Handelstag, gemäß dieser Produktbedingungen, feststellt und (ii) hinsichtlich jedes Basketbestandteils, für den an diesem [achten] [●] Handelstag eine Marktstörung eingetreten ist, den Basket Bestandteilstand dieses Basketbestandteils ermittelt, den dieser Basketbestandteil an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden

Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Basketbestandteils sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.

"Bezugsobjekt" ist der unter "Basket" definierte [●] Korb.

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle des Basketbestandteils ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei, in Bezug auf eine Referenzstelle, Handelstag zu verstehen ist als:

[Ist eine Referenzstelle eine Börse oder ein Handelssystem, bitte einfügen⁹:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] ein Tag, an dem die Referenzstelle für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird.]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse und kein Handelssystem, bitte einfügen¹⁰:

[in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

[Bei gehebeltem Upside-Merkmal bitte einfügen:

"Hebelfaktor" ist [●] [[●]%), vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:

⁹ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

¹⁰ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"Multiplikator" ist eine Zahl die dem Quotient entspricht aus:

- 1) [●]¹¹ [●] (als Zähler) und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird ein Betrag anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte einfügen:]

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Wird die Basketbestandteil-Gewichtung am Basis-Referenzbewertungstag anhand des Basketbestandteil-Stands bestimmt, bitte einfügen:]

"Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder handelt es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung¹² zu betrachtender)] von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 5) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 6) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand}_t = \sum_i^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

wobei:

- | | | |
|-------------|---|---|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| $BCW_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t] |

[Entspricht eine Basketbestandteil-Währung nicht der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzstand" ist, in Bezug auf einen bestimmten Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle

¹¹ Bitte Währung spezifizieren.

¹² Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

festgestellter Betrag, welcher der Summe folgender Produkte für jeden Basketbestandteil entspricht:

- 3) [dem Basketbestandteil-Stand jedes Basketbestandteils] [●] am [●] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 4) des Quotienten aus:
 - a) der Basketbestandteil-Gewichtung jedes Basketbestandteils (als Zähler) und
 - b) dem Basketbestandteil-Wechselkurs jedes Basketbestandteils an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_i^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC-ER_{i,t}}$$

wobei:

- | | | |
|---------------|---|--|
| n | = | Anzahl der Basketbestandteile im Basket |
| $P_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Stand i am Tag t |
| $BCW_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Gewichtung
i am Tag t |
| $BC-ER_{i,t}$ | = | Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.] |

"**Referenzstelle**" ist, in Bezug auf einen Basketbestandteil, die in der Spalte "Referenzstelle" in der Tabelle unter der Definition "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]

"**Referenzwährung**" ist [●].]

"**Schlussreferenzstand**" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gem. Nr. 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Bonus-]Zertifikate, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "Zahl- und Verwaltungsstelle", zusammen die "Zahl- und Verwaltungsstellen").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

PRODUKTBEDINGUNGEN 2

FORM

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen englischem Recht unterliegen, wird jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

Wenn die Wertpapiere gemäß Nr. 5 der Produktbedingungen deutschem Recht unterliegen, sind der Begriff "**Gläubiger**" und ähnliche Begriffe so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

PRODUKTBEDINGUNGEN 3

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)
Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag]** automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag]** automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und]** etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages

aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:

3.4. *Liefermitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Nr. 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("Liefermitteilung").

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger keine Liefermitteilung vorgelegt hat.

Formulare für die Liefermitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Liefermitteilungen müssen

- (1) den Nennbetrag der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Liefermitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Liefermitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Liefermitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Liefermitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Liefermitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Liefermitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht

durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der

Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten

- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden

Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den

Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten

Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. Abwicklungseinzelheiten

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden

Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den

Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten

Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandvermögen zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden

Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den

Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Soweit ein Wertpapier nicht vorher getilgt oder gekauft und gekündigt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Übt die Emittentin gemäß Nr. 3.2 der Produktbedingungen ihr Recht auf Vorzeitige Tilgung aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

3.2. Recht auf Vorzeitige Tilgung

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Recht auf Vorzeitige Tilgung**"), die Wertpapiere nach Zugang der Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem jeweiligen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, mit Wirkung zu einem Vorzeitigen Tilgungstag zu kündigen.

"**Mitteilung der Vorzeitigen Kündigung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Recht auf Vorzeitige Tilgung Gebrauch machen wird. In dieser Mitteilung ist der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag anzugeben.

3.3. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags bzw. des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.4. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags oder des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.5. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.6. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag [Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag [Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen: bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer,

Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (4) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandler zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder

der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische
Ausübung B 09

3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

3.1. Ausübung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmitteilung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt,

verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandner zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen

nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten

Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des

gezahlt oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:

3.4. *Liefermitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Nr. 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Liefermitteilung**").

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, sofern der Gläubiger keine Liefermitteilung vorgelegt hat.

Formulare für die Liefermitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Liefermitteilungen müssen

- (1) den Nennbetrag der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten;

- (4) die Nummer des Kontos bei der Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Liefermitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Liefermitteilung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Liefermitteilungen trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Liefermitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Liefermitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Liefermitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden

Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.13. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.14. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu

- belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
 - (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
 - (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
 - (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
 - (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
 - (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige **"US-Personen"** im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder

Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:]

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweilige Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person

ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden

Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den

Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf der jeweiligen Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Nr. 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Anpassungsbeträge sowie gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der

jeweilige Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung und ordnungsgemäßer Ausübung des Wertpapiers durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art

und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren

trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. Mindestausübungsbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. Ausübungshöchstbetrag

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser

Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen. **[Bei WAVEs Return und WAVEs XXL bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Nr. 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

In Bezug auf einen Ausübungstag vor dem letzten Ausübungstag hat jeder Gläubiger bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Ausübungsmitteilung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

In Bezug auf den letzten Ausübungstag bedarf es keiner Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am betreffenden Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung bis spätestens am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (5) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmittelung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmittelung" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10.00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr.6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmittelung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmittelungen müssen

- (2) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (6) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (8) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandvermögen zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, anschließend einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

3. Ausübung und Kündigung

3.1. Ausübung und Kündigung

Die Wertpapiere können an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Nr. 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat bei ordnungsgemäßer Ausübung gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der jeweiligen Ausübungsmittelung angegebene Konto mit Wertstellung am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen auf das in der entsprechenden Abwicklungsmittelung angegebene Konto zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Nr. 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Nr. 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr

MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Nr. 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder

Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren werden keine mit dem Bezugsobjekt oder einem sonstigen Vermögenswert, auf dessen Grundlage sich der Barausgleichsbetrag bestimmt, verbundenen Rechte (ob Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder die Person, die die Wertpapiere ausübt noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "US-Personen" in diesem Zusammenhang sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder deren Staatsbürger, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von den Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese

Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung oder der aufgrund des United States Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten

Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, legt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PRODUKTBEDINGUNGEN 4

4. Anpassungsvorschriften

Indizes C 01

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa)

dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht

bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/or]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin

und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die

unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.]

- 4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

4. Anpassungsvorschriften

Indizes mit Ersatzklausel C 01 a

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes und soll dieser oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Index**" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein "**Hauptindex**") und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein "**Subindex**").

"**Indexbestandteil**" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

"**Index-Sponsor**" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"**Jeweiliges Land**" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem

betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren

Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder
- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Ersatz-Basketbestandteils zu Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Betroffenen Index zu Basketbestandteil-Stand des Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

4. Anpassungsvorschriften

Aktien C 02

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen

solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die **"Options-**

Referenzstelle“), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

4. Anpassungsvorschriften

Aktien, mit Ersetzungsklausel C 02 a

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien und soll diese oder sollen diese in bestimmten Fällen ersetzt werden, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen

solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie

praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und

- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Ersatz-Basketbestandteils zu Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs der Betroffenen Aktie zu Basketbestandteil-Stand der Betroffenen Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Basketbestandteil-Stand des Neuen Basketbestandteils dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Neuen Basketbestandteils zu Basketbestandteil-Stand des Neuen Basketbestandteils dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs der Betroffenen Aktie zu Basketbestandteil-Stand der Betroffenen Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Ersatz-Basketbestandteils zu Basketbestandteil-Stand des Neuen Basketbestandteils dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs der Betroffenen Aktie zu Basketbestandteil-Stand der Betroffenen Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basket-Bestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii) passt die Berechnungsstelle den Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs des Ersatz-Basketbestandteils zu Basketbestandteil-Stand des Ersatz-Basketbestandteils dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs der Betroffenen Aktie zu Basketbestandteil-Stand der Betroffenen Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr.4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

"Ersatz-Basketbestandteil" ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der "**MSCI**") den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

["Sektor" ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

["Region" ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die "**USA**", "**Europa**", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basketbestandteil" in der

Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die "USA", "Europa", "**Asien**" oder "**Japan**"), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.]

[●]

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen

Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);

- (vi) "Kombinierte Gegenleistung" bezeichnet Neue Basket-Bestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

4. Anpassungsvorschriften

Andere Wertpapiere C 03

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“ oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(n) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in

einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzemittent**" ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,
- eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es

der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere

abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die **Options-Referenzstelle**“), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle

eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.]

4. Anpassungsvorschriften

Fondsanteile C 04

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

[bitte eine der folgenden Optionen einfügen:]

[

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag, oder falls früher,
- (ii) der *[bitte Zahl einfügen]* Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert der Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welche die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;
- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der **[bitte Zahl einfügen]** Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder

Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- [(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

[Soll ein breiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fond**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem

- Außerordentlichen Fondsergebnis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder
- 4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondsergebnisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]
- [4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondsergebnisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondsergebnisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondsergebnisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außergewöhnlichen Fondsergebnis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außergewöhnlichen Fondsergebnisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" liegt vor, wenn :

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen und/oder Modifikationen des Fondsinformationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über **[bitte Zahl einfügen]** aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht

vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
 - (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
 - (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
 - (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
 - (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
 - (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
 - (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis" ist in Bezug auf einen Fonds oder **Master-Fonds**:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile¹ eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der

fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;

- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser

- Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise]; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die

öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines

Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),

- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabebetrag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der

Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder

- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

4. Anpassungsvorschriften

Waren C 05

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

(i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

(ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Waren zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Waren durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in*

Bezug auf die betreffende Ware eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden;

und ob ein Ereignis oder eine Maßnahme ein Potenzielles Anpassungsereignis ist oder nicht wird endgültig von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt

beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**"); oder

- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

4. Anpassungsvorschriften

Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind C 05a

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abschlussdatum**" ist [?].

"**Warenpreis**" ist der Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware, den die Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmen hat.]

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenztag**" hat die unten angegebene Bedeutung.

"**Terminkontrakt**" ist ein Kontrakt über die zukünftige Lieferung in Bezug auf das Bezugsobjekt an einem Liefertag.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

"**Marktstörung**" ist ein Ereignis, das, sofern gegeben, zu einer Marktstörung (wie unten definiert) führen würde und sich an einem Tag (ein "**Referenztag**"), für den die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen einen Warenpreis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat, ereignet. Die Berechnungsstelle bestimmt den Warenpreis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Standes, Wertes oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Referenztag sowie weiterer Informationen, die sie nach Treu und Glauben für maßgeblich hält.

Das nachfolgend Genannte sind jeweils Marktstörungen, die folgende Bedeutungen haben:

- (i) eine Störung der Referenzquelle,

- (ii) eine Einstellung des Handels,
- (iii) ein Wegfall des Warenpreises,
- (iv) eine Wesentliche Änderung des Konzepts,
- (v) eine Wesentliche Änderung des Inhalts,
- (vi) Steuerereignis oder
- (vii) eine Handelsbeschränkung,

wobei:

"Steuerereignis" ist die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die relevante Ware (mit Ausnahme von Steuern auf oder mit Bezug auf Gesamtbruttoeinkommen oder Nettoeinkommen) durch einen Staat oder eine Steuerbehörde nach dem Abschlussdatum, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Warenpreises am dem Tag ist, der anderenfalls ein Referenztag wäre, im Vergleich zu dem Referenzpreis, der ohne diese diese Einführung, Änderung oder Aufhebung herrschen würde.

"Störung der Referenzquelle" ist (A) die Nichtbekanntmachung oder Nichtveröffentlichung eines Warenpreises (oder der Informationen, die zur Feststellung des Referenzpreises notwendig sind) durch die Referenzstelle oder (B) die zeitweise oder permanente Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Referenzstelle.

"Einstellung des Handels" ist eine wesentliche Einstellung des Handels mit Terminkontrakten oder Waren an der Referenzstelle oder mit weiteren Terminkontrakten oder Optionskontrakten in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, wenn in einem solchen Fall diese Einstellung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Handelsbeschränkung" ist eine wesentliche Beschränkung, die über den Handel mit Terminkontrakten oder die Ware an der Referenzstelle oder weitere Terminkontrakte oder Optionskontrakte in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, eingeführt wurde, wenn in einem solchen Fall diese Beschränkung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Wegfall des Warenpreises" ist (A) die Nichtaufnahme des Handels oder permanente Einstellung des Handels in Terminkontrakte an der Referenzstelle oder (B) der Wegfall der oder des Handels mit der Ware.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung, der Beschaffenheit oder der Eigenschaften einer Ware oder eines entsprechenden Terminkontraktes seit dem Abschlussdatum.

"Wesentliche Änderung des Konzepts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel für die oder die Methode zur Berechnung eines Warenpreises seit dem Abschlussdatum.

4. Anpassungsvorschriften

Devisenkurse C 06

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Referenzstand**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"**Verbundene Börse**" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Terminkontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Umrechnungskurs**" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter „Devisenkurs“ in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"**Zweite Währung**" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse; oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Kurs;
 - (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
 - (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als „Neuer Umrechnungskurs“), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf

Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurses nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

4. Anpassungsvorschriften

Futures C 07

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Future" bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebenen Terminkontrakt oder, wenn ein Terminkontrakt gemäß Nr. 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

"Handelstag" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzwährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

- 4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future endet:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):
 - 4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder
 - 4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder
 - 4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der

jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrundeliegenden Basiskonzepts.

4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Terminkontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die jeweilige Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

[4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2 .

"Ersetzungstag" ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

"Ersetzungsereignis" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

"Nachfolge-Future" ist [der demselben Basiskonzept folgende Terminkontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat [, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss]] [●].]

Splitting

4. Anpassungsvorschriften

Splitting

4.[] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. [Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen: Jede Ausübungsmitteilung [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:oder Abwicklungsmitteilung], die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapiere als vorgelegt.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.

PRODUKTBEDINGUNGEN 5

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:]

Die Wertpapiere unterliegen [englischem] [deutschem] Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Bei den folgenden Informationen handelt es sich um Auszüge oder Zusammenfassungen aus öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin ist dafür verantwortlich, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden. Die Emittentin hat die Richtigkeit dieser Informationen nicht eigenständig überprüft und übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende weitergehende oder andere Verantwortung in Bezug auf diese Informationen.

[Gegebenfalls bitte die Art der Information einfügen:•]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index bitte einfügen:

[Allgemeines][.]

[Der **[Index]** [(der „Index“)] wurde am [] aufgelegt.][**Beschreibung des Index**][•].
[Quelle: [____]]

[Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index] [.]

[aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Index einfügen] [•]
[Quelle: [____]]

[Berechnung][.]

[Formel und Berechnungsmethode des Index] [•].
[Quelle: [____]]

[Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Index, notiert an der [] Börse für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand	Tiefstand
[-3 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-2 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-1 Jahr]	[Stand]	[Stand]
[-6 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-5 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-4 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-3 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-2 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-1 Monat]	[Stand]	[Stand]

Der Schlußstand des Index am **[Datum]** betrug ● .
[Quelle: [____]]

[Weitere Angaben über den Index][.]

[Der Index Sponsor unterhält eine Website unter der Adresse [], auf der weitere Angaben über den Index zur Verfügung stehen:][•]]

[Ist das Bezugsobjekt eine Aktie bitte einfügen:

[Allgemeines][.]

[Aktiengesellschaft] (die „Aktiengesellschaft“) wurde am **[Jahr]** in **[Land]** gegründet, um **[Geschäftstätigkeiten/Geschäftsbereiche/allgemeine Beschreibung des**

Unternehmens. Ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in [_____]. Der Börsenwert der Aktiengesellschaft zum [**Datum**] beträgt [**Höhe**]. [•]

[Quelle: [_____]]

[Aktien][.]

[Das gezeichnete Kapital der Aktiengesellschaft zum [**Datum**] betrug [**Höhe**], bestehend aus [**Anzahl**] [Stamm-] Aktien (die „Aktien“) im Nennbetrag von [**Höhe**] je Aktie. Die Aktien sind an der [_____] Börse notiert.] [•]

[Quelle: [_____]]

[Neuere historische Entwicklung des Aktienkurses][.]

[Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußkurse der an der [_____] Börse im angegebenen Zeitraum notierten Aktien.]

	Hoch [Währung]	Tief [Währung]
[- 3 Jahre]	[Kurs]	[Kurs]
[- 2 Jahre]	[Kurs]	[Kurs]
[- 1 Jahr]	[Kurs]	[Kurs]
[- 6 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 5 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 4 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 3 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 2 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 1 Monat]	[Kurs]	[Kurs]

Der Schlußkurs der Aktie zum [**Datum**] betrug [**Währung**] λ.

[Quelle: [_____]]

[Dividenden][.]

[Die nachstehende Tabelle zeigt die je Aktie ausgeschüttete Bruttodividende im angegebenen Zeitraum.]

	[Währung]
2001	[Betrag]
2002	[Betrag]
2003	[Betrag]

[Quelle: [_____]]

[Weitere Angaben über die Aktiengesellschaft][.]

[Die Aktiengesellschaft unterhält eine Website unter der Adresse [_____], auf der weitere Angaben über sie zur Verfügung stehen: [•]]

[Soweit das Bezugsobjekt eine Aktie ist und physische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

[Die Aktien sind [**Art der Aktien**]. Die Aktien sind mit folgenden Rechten ausgestattet: [**mit den Aktien verbundene Rechte**].]

[Allgemeine Angaben über die Aktiengesellschaft] [.]

[Allgemeine Angaben über die Aktiengesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über das Kapital der Aktiengesellschaft] [.]

[Angaben über das Kapital der Aktiengesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft] [.]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Aktiengesellschaft] [·]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage (d.h. Angaben aus der Rechnungslegung, Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel, Angaben über Beteiligungsunternehmen, Angaben von Ergebnis und Dividende je Aktie sowie Angaben bei Aufnahme des Konzernabschlusses) der Aktiengesellschaft bitte einfügen;] [•]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaft] [·]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Aktiengesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Aktiengesellschaft] [·]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Aktiengesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft und andere Angaben im Prospekt] [·]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft und andere Angaben im Prospekt bitte einfügen] [•]

[Ist das Bezugsobjekt ein Anderes Wertpapier, Ware, Devisenkurs oder Future bitte ggf. einfügen:

[Beschreibung des Anderen Wertpapiers, Ware, Devisenkurses oder Futures bitte ggf. einfügen.] [•]

[Historische Kurse

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des [genaue Bezeichnung des Anderen Wertpapiers, Ware, Devisenkurses oder Futures einfügen] für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand [Währung]	Tiefstand [Währung]
[-3 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-2 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-1 Jahr]	[Stand]	[Stand]
[-6 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-5 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-4 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-3 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-2 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-1 Monat]	[Stand]	[Stand]

Der Schlußstand einer [Anderes Wertpapier, Ware, Devisenkurs oder Future] betrug am [Datum] [Währung] [•].[•]]

[Quelle:[]]

[Ist das Bezugsobjekt ein Fondsanteil bitte einfügen:

[Allgemeines][.]

[[Fonds] (der „Fonds“) wurde am [Jahr] in [Land] gegründet, um [Geschäftstätigkeiten/Geschäftsbereiche/allgemeine Beschreibung des Fonds]. Sein eingetragener Geschäftssitz befindet sich in [_____]. Der Nettoinventarwert des Fonds zum [Datum] beträgt [Höhe].][•]

[Quelle: [_____]]

[Die Fondsanteile][.]

[•]

[Quelle: [_____]]

[Neuere historische Entwicklung des Fondskurses][.]

[Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußkurse der an der [_____] Börse im angegebenen Zeitraum notierten Fonds.

	Hoch [Währung]	Tief [Währung]
[- 3 Jahre]	[Kurs]	[Kurs]
[- 2 Jahre]	[Kurs]	[Kurs]
[- 1 Jahr]	[Kurs]	[Kurs]
[- 6 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 5 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 4 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 3 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 2 Monate]	[Kurs]	[Kurs]
[- 1 Monat]	[Kurs]	[Kurs]

Der Schlußkurs des Fonds zum [Datum] betrug [Währung] λ.

[Quelle: [_____]]

[Ausschüttungen][.]

[Die nachstehende Tabelle zeigt die Ausschüttung je Fondsanteil im angegebenen Zeitraum.

	[Währung]
2001	[Betrag]
2002	[Betrag]
2003	[Betrag]

[Quelle: [_____]]

[Weitere Angaben über den Fonds][.]

[Die Fondsgesellschaft unterhält eine Website unter der Adresse [_____], auf der weitere Angaben über sie zur Verfügung stehen: [•]]

[Soweit das Bezugsobjekt ein Fondsanteil ist und physische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:

[Die Fondsanteile sind [Art der Fondsanteile]. Die Fondsanteile sind mit folgenden Rechten ausgestattet: [mit den Fondsanteilen verbundene Rechte].]

[Allgemeine Angaben über die Fondsgesellschaft] [.]

[Allgemeine Angaben über die Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft] [·]

[Angaben über das Kapital der Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft] [·]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Fondsgesellschaft] [·]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage (d.h. Angaben aus der Rechnungslegung, Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel, Angaben über Beteiligungsunternehmen, Angaben von Ergebnis und Dividende je Fondsanteil sowie Angaben bei Aufnahme des Konzernabschlusses) der Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Fondsgesellschaft] [·]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Fondsgesellschaft] [·]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Fondsgesellschaft bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Fondsgesellschaft und andere Angaben im Prospekt] [·]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Fondsgesellschaft und andere Angaben im Prospekt bitte einfügen] [•]

[Soweit das Bezugsobjekt ein Anderes Wertpapier ist und physische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]

[Die [•] sind *[Art des Anderen Wertpapiers]*. Die [•] sind mit folgenden Rechten ausgestattet: *[mit dem Anderen Wertpapier verbundene Rechte]*.]

[Allgemeine Angaben über die *[Emittentin des Anderen Wertpapiers]*] [•]

[Allgemeine Angaben über die Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen] [•]

[Angaben über das Kapital der *[Emittentin des Anderen Wertpapiers]*] [•]

[Angaben über das Kapital der Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der *[Emittentin des Anderen Wertpapiers]*] [•]

[Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen] [•]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der *[Emittentin des Anderen Wertpapiers]*] [•]

[Angaben über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage (d.h. Angaben aus der Rechnungslegung, Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel, Angaben über Beteiligungsunternehmen, Angaben von Ergebnis und Dividende je Aktie sowie Angaben bei Aufnahme des Konzernabschlusses) der Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen][•]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der [Emittentin des Anderen Wertpapiers]][•]

[Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen][•]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der [Emittentin des Anderen Wertpapiers]][•]

[Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin des Anderen Wertpapiers bitte einfügen][•]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der [Emittentin des Anderen Wertpapiers] und andere Angaben im Prospekt][•]

[Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Emittentin des Anderen Wertpapiers und andere Angaben im Prospekt bitte einfügen][•]

ANGABEN ZU DEM BEZUGSOBJEKT

[Gegebenfalls bitte die Art der Information einfügen:·]

[Ist das Bezugsobjekt ein Basket bitte einfügen:

[Allgemeines][·]

[Der [Basket] [(der „Basket“)] wurde am [] aufgelegt.[Beschreibung des Basket][·].

[Quelle: [_____]]

[Aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Basket] [·]

[aktuelle Zusammensetzung und Anpassungen des Basket einfügen] [·]

[Quelle: [_____]]

[Berechnung][·]

[Formel und Berechnungsmethode des Basket] [·].

[Quelle: [_____]]

[Historische Indexstände

Die nachstehende Tabelle zeigt die Spanne der Schlußstände des Baskets, notiert an der [] [Börse] für den angegebenen Zeitraum.

	Höchststand	Tiefstand
[-3 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-2 Jahre]	[Stand]	[Stand]
[-1 Jahr]	[Stand]	[Stand]
[-6 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-5 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-4 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-3 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-2 Monate]	[Stand]	[Stand]
[-1 Monat]	[Stand]	[Stand]

Der Schlusstand des Baskets am [Datum] betrug ● .]

[Quelle: [_____]]

[Weitere Angaben über den Basket][·]

[Der *Sponsor* unterhält eine Website unter der Adresse [], auf der weitere Angaben über den Basket zur Verfügung stehen:][•]

ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung , Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrundeliegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die

Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. *Zugang*

Mitteilungen nach vorstehender Nr. 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. **Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen**

5.1. *Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muß für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. *Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. **Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den

Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die " Ersatz-Emittentin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. Ersetzung der Geschäftsstelle

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. Ersetzung von Wertpapieren

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion

10.1. Umstellung

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"**Abkommen**" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"**Anpassungstag**" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

11. Definitionen

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp zu vervollständigen:] [●]

[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen] während der Zeichnungsfrist vom [●] bis zum [●] [bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG] [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [●]

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [●] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [●]

WKN: [●]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen]

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).] *[Angaben für andere Länder einfügen:] [●]*

BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

Zahl- und Verwaltungsstelle:

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]

Verwaltungsstelle in Luxembourg:

Banque de Luxembourg
55, rue des Scillas
L-2529 Luxembourg
Luxembourg

[Einfügen falls erforderlich:

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]
